

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Diese Unterlage gilt ab dem **15. Februar 2021**.

Je nach epidemiologischer Situation können lokal bestimmte zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| ALLGEMEINES | 3 |
| WIRTSCHAFT | 5 |
| ARBEIT | 5 |
| UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE VERBRAUCHERN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2C) | 7 |
| Waren für Verbraucher | 9 |
| Dienstleistungen für Verbraucher | 11 |
| UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE GEWERBETREIBENDEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2B) | 13 |
| WANDERGEWERBE | 13 |
| HORECA | 14 |
| TIERPFLEGE | 16 |
| WEITERE ANGABEN | 16 |
| GESUNDHEIT | 17 |
| KONTAMINATION UND SCHUTZ | 18 |
| VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDATEN | 20 |
| UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN | 21 |
| WEITERE ANGABEN | 23 |
| UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG | 25 |
| KINDERBETREUUNG | 25 |
| UNTERRICHTSWESEN | 25 |
| WEITERE ANGABEN | 26 |
| ÖFFENTLICHES LEBEN | 28 |
| Soziale Kontakte | 30 |
| Verkehrsmittel | 30 |
| Tourismus | 31 |
| Sport | 32 |
| Sportinfrastrukturen und -einrichtungen: | 32 |
| Ausübung einer sportlichen Aktivität und Sporttraining | 33 |

| | |
|---|----|
| Sportwettkämpfe | 34 |
| Kultur und Freizeit | 35 |
| Veranstaltungen | 37 |
| Kundgebungen | 37 |
| Empfänge und Bankette | 38 |
| Jugend | 38 |
| Gemeindedienste, Kulte und Feierlichkeiten | 39 |
| Zusätzliche Informationen..... | 41 |
| INTERNATIONAL | 42 |
| Allgemeines | 42 |
| Sind Reisen erlaubt? | 42 |
| Reisen nach und von Belgien aus | 42 |
| WELCHE MASSNAHMEN SIND MIT UNBEDINGT NOTWENDIGEN REISEN VERBUNDEN?..... | 47 |
| 1. Wann benötige ich zum Reisen eine ehrenwörtliche Erklärung? | 47 |
| 2. Wann muss ich ein negatives Testergebnis mitführen, um nach Belgien reisen zu dürfen? | 47 |
| 3. Wann und wie muss ich ein Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) ausfüllen? | 49 |
| 4. Worum handelt es sich bei dem BTA-Formular und wer darf es nutzen? | 50 |
| 5. Welche Reisenden müssen sich in Quarantäne begeben? | 51 |
| 6. Was ist unter "Quarantäne" zu verstehen? | 52 |
| 7. Welche Reisenden müssen sich testen lassen? | 53 |
| 8. Was ist mit Personen, die entgegen den Reisehinweisen reisen? Was ist mit der Reiseversicherung, wenn diese Personen auf ihrer Reise erkranken? | 58 |
| Zusätzliche Informationen..... | 58 |

ALLGEMEINES

Der Konzertierungsausschuss vom 5. Februar 2021 hat beschlossen, bestimmte neue Maßnahmen zu ergreifen:

Die epidemiologische Situation in unserem Land bleibt zwiespältig, die Zahl der Infektionen bleibt seit Dezember stabil, die Zahl der Krankenhauseinweisungen und Todesfälle ist leicht gesunken. Derweil muss die Ausbreitung ansteckender Varianten des Virus weiterhin verhindert werden. Daher ist nach wie vor äußerste Vorsicht geboten.

Der Konzertierungsausschuss erkennt jedoch auch an, dass die Körperpflege unbestreitbar zu einem besseren sozialen und psychischen Wohlbefinden beiträgt. Deshalb werden die nichtmedizinischen Kontaktberufe schrittweise wieder öffnen können. Er hat auch neue Maßnahmen in Bezug auf Tierparks, Feriendörfer, Campingplätze und Immobilienagenturen ergriffen, die in dieser FAQ ausführlich dargelegt werden.

Der Konzertierungsausschuss verdeutlicht, was als "Maske oder Alternative aus Stoff" zu betrachten ist, dies ist im Teil "Gesundheit" dieser FAQ ausführlich dargelegt.

Die Einhaltung der sechs goldenen Regeln bleibt nach wie vor zentral. Zur Erinnerung: Diese sechs goldenen Regeln sind:

1. Die grundlegenden Hygienemaßnahmen (z.B. Händewaschen, Niesen in die Armbeuge usw.) bleiben unerlässlich.
2. Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
3. Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.
4. Der Sicherheitsabstand von 1,5 m ist die Norm, außer für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander, für Personen, die sich im Rahmen von dauerhaften engen Beziehungen treffen, untereinander, für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander und zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits. Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
5. Es ist unerlässlich, dass jeder seine engen Kontakte so weit wie möglich einschränkt. Unter "engen Kontakten" versteht man Kontakte, die länger als 15 Minuten dauern, bei weniger als 1,5 m Abstand und ohne Maske. In diesem Stadium der Epidemie wird empfohlen, dass jede Person ihre engen Kontakte auf höchstens 1 Person (außerhalb des Haushalts) beschränkt.
6. Zusammenkünfte sind auf höchstens 4 Personen begrenzt (Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht mitgerechnet), außer in den im Ministeriellen Erlass vorgesehenen Ausnahmefällen.

Diese sechs goldenen Regeln sind Anweisungen und keine Ratschläge und müssen daher von allen eingehalten werden.

1. Was bedeutet die Auslösung einer föderalen Phase für die lokalen Behörden?

Die föderale Phase bedeutet, dass die Gouverneure und Bürgermeister die beschlossenen allgemeinen Maßnahmen anwenden müssen.

Im Ministeriellen Erlass wird es jedoch zuständigen lokalen Behörden erlaubt, zusätzliche Maßnahmen, die die Gesundheitslage erforderlich macht, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zu ergreifen:

1. Beschließen die zuständigen lokalen Behörden, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, tun sie dies in Absprache mit den zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete. Der Bürgermeister berät sich diesbezüglich mit dem Gouverneur.
2. Wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden föderierten Teilgebietes von einem lokalen Wiederaufflammen der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt:
 - muss der Bürgermeister oder Gouverneur zusätzliche Maßnahmen ergreifen, die die Situation erforderlich macht,
 - setzt der Bürgermeister den Gouverneur und die zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete unverzüglich von den auf kommunaler Ebene ergriffenen zusätzlichen Maßnahmen in Kenntnis.
 - Wenn beabsichtigte Maßnahmen Auswirkungen auf föderale Mittel oder auf angrenzende Gemeinden oder nationaler Ebene haben, ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die lokale Noteinsatzplanung eine Konzertierung erforderlich.

Der Bürgermeister ist für die verbale und visuelle Kommunikation der für das Gebiet seiner Gemeinde getroffenen spezifischen Maßnahmen verantwortlich. Die Gemeindebehörde gewährleistet eine korrekte Kommunikation sowohl für die Einwohner als auch für die Besucher. Den Bürgern wird also empfohlen, die Kommunikationskanäle der Gemeinde, in der sie wohnen (oder in die sie sich begeben wollen) einzusehen, um eventuelle spezifische Anwendungsmaßnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Minister des Innern erteilt die Anweisungen in Bezug auf die Koordinierung.

2. Was geschieht bei Nichteinhaltung der beschlossenen Maßnahmen?

Die Einhaltung der anwendbaren Regeln ist wesentlich, um ein weiteres Anwachsen der Epidemie und die weitere Verschärfung der Maßnahmen zu vermeiden. Wir zählen daher auf den Bürgersinn und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden.

Bei Nichteinhaltung der (im Ministeriellen Erlass vorgesehenen) Maßnahmen sind Strafmaßnahmen möglich, unter anderem auf der Grundlage von Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit.

Die lokalen Behörden bleiben gemäß Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes für die öffentliche Ordnung zuständig. Sie dürfen allerdings keine Maßnahmen ergreifen, die Maßnahmen zuwiderlaufen, die auf höherer Ebene getroffen worden sind, oder dem Geist dieser Maßnahmen widersprechen.

Die Polizeidienste führen ständige Kontrollen durch, um die strikte Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

3. Dürfen Protokolle oder Leitfäden von der Höchstanzahl der bei einer Aktivität zugelassenen Personen abweichen?

Nein, Bestimmungen eines Protokolls oder Leitfadens, die weniger streng sind als die im Ministeriellen Erlass festgelegten Regeln, werden nicht angewandt.

WIRTSCHAFT

ARBEIT

Grundsätzlich gilt Folgendes:

- Homeoffice ist Pflicht in allen Unternehmen, Vereinigungen und Diensten für alle Personalmitglieder, außer wenn dies aufgrund der Art der Funktion, der Kontinuität der Führung des Unternehmens, seiner Tätigkeiten und Dienstleistungen unmöglich ist.
- Wenn kein Homeoffice angewandt werden kann, ergreifen die Unternehmen, Vereinigungen und Dienste angemessene Maßnahmen, um:
 - die bestmögliche Einhaltung der Regeln des Social Distancing zu gewährleisten, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen,
 - ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau zu bieten, sollten die Regeln des Social Distancing nicht eingehalten werden können.
 - Der Arbeitgeber übermittelt Personalmitgliedern, für die Homeoffice nicht möglich ist, eine Bescheinigung oder jeden anderen Nachweis zur Bestätigung der Notwendigkeit ihrer Anwesenheit am Arbeitsplatz. Dies gilt für alle Sektoren und Unternehmen. Eine solche Bescheinigung oder ein solcher Nachweis kann aus einem bestehenden Dokument oder einer bestehenden Karte (zum Beispiel einem Firmenausweis) bestehen, das beziehungsweise die der Bedienstete bereits in seinem Besitz hat.
- Teambuilding-Aktivitäten mit physischer Anwesenheit sind verboten.

Die Anwendung dieser Grundsätze wird auf Unternehmensebene durch geeignete Vorsorgemaßnahmen gewährleistet, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" beschrieben sind (unter folgender Adresse verfügbar: <https://beschaeftiging.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>), eventuell ergänzt durch:

- Richtlinien auf Sektorebene,
- und/oder Unternehmensrichtlinien,

und/oder andere angemessene Maßnahmen, die ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau bieten. Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.

In Abweichung davon gilt Folgendes:

Für Handelsgeschäfte, private und öffentliche Betriebe und Dienste, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung wesentlich sind (siehe Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass):

- Homeoffice ist Pflicht in all diesen Betrieben und Diensten für alle Personalmitglieder, außer wenn dies aufgrund der Art der Funktion, der Kontinuität der Führung des Unternehmens, seiner Tätigkeiten und Dienstleistungen unmöglich ist.
- Sie sind darüber hinaus ebenfalls verpflichtet, die Regeln des Social Distancing soweit wie möglich umzusetzen.

Diese Abweichung gilt ebenfalls für Produzenten, Lieferanten, Unternehmer und Subunternehmer von Gütern, Arbeiten und Dienstleistungen, die für die Tätigkeit dieser Unternehmen und dieser Dienste wesentlich sind.

Verpflichtungen im Rahmen von zeitweiliger Arbeit nicht in Belgien ansässiger Arbeitnehmer:

Lohnempfänger oder Selbständige, die nicht in Belgien wohnen, müssen:

- das Passagier-Lokalisierungsformular ausfüllen (es sei denn, sie sind Teil der Ausnahmen, die im Teil "International" dieser FAQ angegeben sind),
- den Nachweis des negativen Ergebnisses eines Tests erbringen, der frühestens 72 Stunden vor Aufnahme ihrer Arbeit beziehungsweise Tätigkeit in Belgien durchgeführt wurde, wenn sie länger als 48 Stunden auf belgischem Staatsgebiet bleiben. Dieser Test kann vor der Ankunft in Belgien im Ausland durchgeführt werden. Dieses negative Ergebnis kann von den Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsärzten und von allen Diensten und Einrichtungen überprüft werden, die mit der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 beauftragt sind,
- die per SMS erhaltenen Test- und Quarantänemaßnahmen nach Ausfüllen des PLF einhalten. Wenn der Lohnempfänger nach einem Aufenthalt von mindestens 48 Stunden in einer roten Zone in Belgien eintrifft, muss er sich in Quarantäne begeben. Die Quarantäne kann erst nach einem negativen PCR-Test am siebten Tag der Quarantäne aufgehoben werden (unter Vorbehalt eventueller Ausnahmen).

Jeder Arbeitgeber oder Nutzer, der zeitweilig auf nicht in Belgien ansässige Arbeitnehmer oder Selbstständige **zurückgreift**, muss **vor Beginn der Arbeit prüfen**, ob der Arbeitnehmer oder Selbstständige, wenn er dazu verpflichtet ist, das Passagier-Lokalisierungsformular ausgefüllt hat.

Wurde das Passagier-Lokalisierungsformular nicht ausgefüllt, sorgt der Arbeitgeber beziehungsweise Nutzer dafür, dass das spätestens dann geschieht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit in Belgien aufnimmt.

Es ist wichtig, zu beachten, dass natürliche Personen, bei denen oder für die die Arbeit zu vollkommen privaten Zwecken erfolgt, weder einer Überprüfungs- noch einer Registerpflicht unterliegen. Es handelt sich zum Beispiel um eine Privatperson, die Renovierungsarbeiten in ihrer Privatwohnung durchführt und die Dienste eines Selbstständigen oder eines Unternehmens in Anspruch nimmt, deren Mitarbeiter nicht in Belgien ansässig sind.

Mit Ausnahme der vorerwähnten Situation muss der Arbeitgeber oder der Nutzer **ein Register führen**, das folgende Angaben umfassen muss:

1. Identifizierungsdaten des im Ausland lebenden oder ansässigen Lohnempfängers beziehungsweise Selbständigen:
 - Name und Vornamen,
 - Geburtsdatum,
 - Erkennungsnummer, wie in Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt,
2. Wohnort des Lohnempfängers beziehungsweise Selbständigen während seiner Arbeit in Belgien,
3. Telefonnummer, unter der der Lohnempfänger beziehungsweise Selbständige kontaktiert werden kann,
4. gegebenenfalls Angabe der Personen, mit denen der Lohnempfänger beziehungsweise Selbständige während seiner Arbeit in Belgien arbeitet,
5. Nachweis eines negativen COVID-19-Tests, der vom Arbeitnehmer beziehungsweise Selbständigen vorgelegt wird.

Es ist wichtig, zu beachten, dass diese Angaben nicht zu anderen Zwecken als zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verwendet werden dürfen, einschließlich Tracing und

Rückverfolgung von Clustern und Personengemeinschaften unter derselben Adresse. Sie müssen nach 14 Kalendertagen ab Beendigung der betreffenden Arbeit vernichtet werden.

Nicht in ein solches Register eingetragen werden müssen:

- Grenzgänger im Sinne des Ministeriellen Erlasses, d. h. Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren,
- im Ausland lebende oder ansässige Lohnempfänger oder Selbständige, deren Aufenthalt in Belgien nicht mehr als 48 Stunden dauert.

Personen, die sich an einer Arbeitsstätte befinden, müssen die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 einhalten.

An den Arbeitsstätten können die Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsärzte und alle Dienste und Einrichtungen, die mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind, die betreffenden Personen auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass sie die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen einhalten. Die vorerwähnten Dienste und Einrichtungen können an den Arbeitsstätten insbesondere den Nachweis verlangen, dass eine Reise aus rein beruflichen Gründen erfolgt ist (wie in Punkt 1 Nr. 1 der Kategorien unbedingt notwendiger Reisen im Teil "International" dieser FAQ erläutert).

1. Dürfen Betriebskantinen geöffnet bleiben?

Ja, sie dürfen geöffnet bleiben und gelten als Großküchen und Essbereiche von Arbeitsgemeinschaften. Sie müssen die Hygienemaßnahmen und Regeln des Social Distancing einhalten, die für die weiterhin erlaubten Tätigkeiten des Hotel- und Gaststättengewerbes gelten und nachstehend im Abschnitt "Horeca" beschrieben sind.

UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE VERBRAUCHERN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2C)

Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, üben ihre Tätigkeiten gemäß dem geltenden Protokoll aus.

Ein Leitfaden für die Wiedereröffnung der Geschäfte gilt für alle in vorliegendem Kapitel behandelten Geschäfte und wird auf der Website des FÖD Wirtschaft veröffentlicht. Nach Möglichkeit werden Links zu den sektoriellen Protokollen auf der Website <https://www.info-coronavirus.be/de/protokoll/> zur Verfügung gestellt.

In jedem Fall sind die vierzehn im Ministeriellen Erlass vorgesehenen allgemeinen Mindestregeln anwendbar.

1. Unternehmen oder Vereinigungen informieren Verbraucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und auf deutlich sichtbare Weise über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Personalmitgliedern eine passende Schulung.
2. Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet, außer für die im Ministeriellen Erlass ausdrücklich erwähnten Berufe.

3. Verbraucher werden während höchstens 30 Minuten empfangen, aber der Besuch darf länger dauern, wenn das Unternehmen oder die Vereinigung Verbraucher nur auf Terminvereinbarung empfängt.
4. Pro 10 m² öffentlich zugängliche Fläche ist ein Verbraucher erlaubt.
5. Beträgt die der Öffentlichkeit zugängliche Geschäftsfläche weniger als 20 m², dürfen zwei Verbraucher gleichzeitig empfangen werden, sofern die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen gewährleistet werden kann.
6. Beträgt die für die Öffentlichkeit zugängliche Geschäftsfläche mehr als 400 m², muss eine angemessene Zugangskontrolle vorgesehen werden. Weitere Informationen finden Sie in der spezifischen Frage zu Zugangskontrollen.
7. in öffentlich zugänglichen Räumen von Unternehmen und Vereinigungen ist das Bedecken von Mund und Nase Pflicht. Wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können, ist der Einsatz von anderem individuellen Schutzmaterial sehr empfohlen.
8. Die Tätigkeit ist gegebenenfalls gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden und die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, insbesondere in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung warten.
9. Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
10. Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
11. Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung.
12. Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit die Kontaktrückverfolgung zu vereinfachen.
13. Terrassen und öffentliche Plätze werden gemäß den von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften und unter Einhaltung derselben Regeln wie für Innenräume organisiert.
14. Einkäufe werden allein getätigt, mit Ausnahme von Minderjährigen des eigenen Haushalts oder hilfebedürftigen Personen, die von einem Erwachsenen begleitet werden dürfen. Es gibt auch eine Ausnahme für Besuche auf Terminvereinbarung.

Unternehmen halten sich ebenfalls an die Bestimmungen, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" vorgesehen sind. Die Arbeitgeber informieren die Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

Die anwendbaren Regeln sind in vorliegendem Kapitel detailliert aufgeführt, aber die allgemeinen Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- A. Was Waren betrifft, so können Unternehmen und Vereinigungen ihre Waren unter strikter Einhaltung der vierzehn oben erwähnten Mindestregeln den Verbrauchern, auch in ihren Geschäftsräumen, anbieten.

- B. Was Dienstleistungen betrifft:

Die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen der Abstand von 1,5 m zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Verbraucher nicht garantiert werden kann, bleibt in dieser Phase verboten, mit Ausnahme:

- der Berufe, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung als wesentlich erachtet werden (in Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass

aufgeführt), die weiter ausgeübt werden dürfen, auch wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht garantiert werden kann. Dies betrifft z.B. medizinische, paramedizinische und pflegebezogene Kontaktberufe und die häusliche Pflege hilfebedürftiger Personen,

- der Dienstleistungen für Führerscheinausbildungen und -prüfungen und für Ausbildungen zum Steuern von Flugzeugen mit dem Ziel einer beruflichen Qualifikation, unter Einhaltung der im anwendbaren Protokoll vorgesehenen Modalitäten.

Für Dienstleistungserbringer, die ihre Tätigkeit wiederaufnehmen dürfen, gelten je nach Ort der Dienstleistungserbringung unterschiedliche Regeln:

- Vor Ort: In den öffentlich zugänglichen Teilen des Unternehmens oder der Vereinigung können die Dienstleistungserbringer ihre Dienstleistungen den Verbrauchern unter strikter Einhaltung der vierzehn oben erwähnten Mindestregeln anbieten.
- Zu Hause: Nur Handelsgeschäfte, private und öffentliche Betriebe und Dienste, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung wesentlich sind (in Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass aufgeführt) dürfen ihre Dienstleistungen bei Verbrauchern zu Hause erbringen.
- Im öffentlichen Raum: Wird eine erlaubte Dienstleistung im öffentlichen Raum erbracht, so müssen auch die Regeln in Bezug auf Zusammenkünfte und Social Distancing eingehalten werden. Der Dienstleistungserbringer wird bei der Bestimmung der Anzahl der maximal zugelassenen Personen mitgerechnet.

Der Konzertierungsausschuss hat beschlossen, dass nichtmedizinische Kontaktberufe ab dem 13. Februar ihre Tätigkeit schrittweise wiederaufnehmen können. Diese Wiedereröffnungen dürfen unter sehr strikten Bedingungen und gemäß verschärften Protokollen erfolgen. In einer ersten Phase dürfen Friseursalons und Barbieri am 13. Februar wieder öffnen, allerdings nur für die in ihrem Betrieb durchgeführte Haarpflege. In einer zweiten Phase dürfen Friseure, Barbieri und andere nichtmedizinische Kontaktberufe ab dem 1. März alle ihre Tätigkeiten wiederaufnehmen. Bis zum 1. März sind Dienstleistungen, bei denen der Kunde die Maske abnehmen muss (z. B. Bartpflege), verboten.

Waren für Verbraucher

Alle Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren anbieten, können ihre Tätigkeiten wiederaufnehmen.

Der Konzertierungsausschuss hat beschlossen, dass sie unter strikter Einhaltung der vierzehn oben erwähnten Mindestregeln wieder Verbraucher in ihren Geschäftsräumen empfangen dürfen.

Das Anbieten von Waren am und im Haus ist verboten (z.B. Vorführungen von Haushaltsprodukten zu Hause). Die Lieferung und Abstellung von vorher bestellten Waren am und im Haus ist hingegen erlaubt.

Für den Empfang von Besuchern in Einkaufszentren gelten spezifische Maßnahmen:

- Die vierzehn oben erwähnten Mindestregeln müssen eingehalten werden.
- Pro 10 m² ist ein Besucher erlaubt.
- Das Einkaufszentrum stellt erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.
- Bodenmarkierungen und/oder Beschilderung erleichtern das Halten eines Abstands von 1,5 m.
- Die Kunden tätigen ihre Einkäufe allein, mit Ausnahme von Erwachsenen, die Minderjährige desselben Haushalts oder hilfebedürftige Personen begleiten dürfen.

- Eine angemessene Zugangskontrolle muss vorgesehen sein. Weitere Informationen finden Sie in der spezifischen Frage zu Zugangskontrollen.

2. Was ist mit dem Begriff der "angemessenen Zugangskontrolle" gemeint, der für Geschäfte mit einer öffentlich zugänglichen Fläche von mehr als 400 m² und für Einkaufszentren gilt?

Eine angemessene Zugangskontrolle beinhaltet die organisierte Überwachung der Einhaltung der spezifischen Maßnahmen, die für Geschäfte und Einkaufszentren gelten. Dazu gehören unter anderem die Kontrolle der begrenzten Anzahl zugelassener Kunden, das obligatorische Tragen von Masken, das Versammlungsverbot, die Regel, dass Einkäufe allein getätigt werden, und Social Distancing.

Eine Zugangsverweigerung ist im Prinzip eine Wachtätigkeit, die unter das Gesetz vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit fällt und nur von einem zugelassenen privaten Wachunternehmen durchgeführt werden kann, dessen Personal für diese Tätigkeit ausgebildet ist und über das entsprechende Profil verfügt.

Andere Personen, wie zum Beispiel eigenes Personal des Unternehmens, können Kunden informieren, die Wagen desinfizieren und übergeben, Reservierungen überprüfen usw.

Digitale Mittel oder Anzeigen können ein Hilfsmittel bei Zugangskontrollen sein.

Tragen einer Maske:

In Geschäftsstraßen, Geschäften und Einkaufszentren und an belebten privaten oder öffentlichen Orten ist jede Person (Kunden, Angestellte, Arbeitgeber, ...) ab dem Alter von 13 Jahren verpflichtet, eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen; wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, kann ein Gesichtsschutzschirm getragen werden.

Bürgermeister sind damit beauftragt, Geschäftsstraßen und belebte private oder öffentliche Orte in ihrer Gemeinde zu bestimmen. Diese Orte sind durch einen Anschlag gekennzeichnet mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen die Verpflichtung gilt, eine Maske zu tragen.

Lokale Behörden:

Die lokalen Behörden organisieren den Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß dem ministeriellen Schreiben des Ministers des Innern vom 29. November 2020 über die Kontrolle des öffentlichen Raums bei der Wiedereröffnung von Geschäften und Einkaufszentren, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

Ist die zuständige lokale Behörde der Auffassung, dass die oben erwähnten Anforderungen nicht erfüllt werden können, so muss sie die Wiedereröffnung oder Öffnung der nicht wesentlichen Unternehmen und Vereinigungen in ihrem gesamten Gebiet oder einem Teil davon verschieben oder aussetzen.

3. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf alkoholischer Getränke?

Ja, der Verkauf alkoholischer Getränke ist in allen Einrichtungen (einschließlich Verkaufsautomaten) von 20 Uhr bis 5 Uhr morgens verboten.

Außerhalb dieses Zeitraums können Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes alkoholische Getränke nur zusammen mit Gerichten zum Mitnehmen verkaufen und/oder liefern.

4. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf Nightshops?

Unter Nightshop versteht man eine Niederlassungseinheit, deren Nettohandelsfläche 150 m² nicht überschreitet, die keine anderen Tätigkeiten als den Verkauf von Lebensmitteln und Haushaltswaren ausübt und die ständig und sichtbar die Aufschrift "Nightshop" trägt.

Nightshops dürfen ab der normalen Öffnungszeit bis 22 Uhr geöffnet bleiben.

Tankstellen und angrenzende Geschäfte werden nicht als Nightshops betrachtet und müssen daher nicht um 22 Uhr schließen.

Der Verkauf alkoholischer Getränke ist in allen Einrichtungen (einschließlich Verkaufsautomaten) von 20 Uhr bis 5 Uhr morgens verboten.

Dienstleistungen für Verbraucher

Die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen der Abstand von 1,5 m zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Verbraucher nicht garantiert werden kann, bleibt in dieser Phase verboten. Die nichtmedizinischen Kontaktberufe dürfen unter Einhaltung der vom Minister der Arbeit und vom Minister der Selbstständigen und der KMB validierten Protokolle schrittweise ihre Tätigkeiten wiederaufnehmen:

- Ab dem 13. Februar: Friseursalons und Barbieri nur für die in ihrem Betrieb durchgeführte Haarpflege. Bis zum 1. März sind Dienstleistungen, bei denen der Kunde die Maske abnehmen muss (z. B. Bartpflege), verboten.
- Ab dem 1. März:
 - Schönheitssalons (einschließlich Sonnenstudios mit Personal und Sonnenbänke mit Personal),
 - nichtmedizinische Fußpflegeinstitute,
 - Nagelstudios,
 - Massagesalons, für alle Arten von Massagen einschließlich Reflexzonenmassage, Shiatsu und Akupunktur,
 - Friseursalons und Barbieri,
 - Tattoo- und Piercingstudios.

Nichtmedizinische Kontaktberufe dürfen nicht bei den Kunden zu Hause ausgeübt werden.

Für Dienstleistungserbringer, die ihre Tätigkeit wiederaufnehmen dürfen, gelten je nach Ort der Dienstleistungserbringung unterschiedliche Regeln:

A. Vor Ort

In den öffentlich zugänglichen Teilen des Unternehmens oder der Vereinigung können die Dienstleistungserbringer ihre Dienstleistungen den Verbrauchern unter strikter Einhaltung der vierzehn oben erwähnten Mindestregeln anbieten.

Für nichtmedizinische Kontaktberufe, die ihre Tätigkeit schrittweise wiederaufnehmen dürfen, gelten ebenfalls die verschärften Protokolle.

B. Zu Hause

Nur Handelsgeschäfte, private und öffentliche Betriebe und Dienste, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung wesentlich sind (in Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass aufgeführt) dürfen ihre Dienstleistungen bei Verbrauchern zu Hause erbringen (zum Beispiel Rechtsanwälte, Architekten, Klempner, Heizungsmonteure, ...) und zwar unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing.

Was die Kontaktberufe betrifft, dürfen nur medizinische und paramedizinische Kontaktberufe und Berufe, die als wesentlich für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation erachtet werden (in der Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass aufgeführt, paritätische Kommission 330) zu Hause ausgeübt werden, so zum Beispiel Zahnpflege, psychologische Behandlungen, Hauspflege, Heilgymnastik, Pflege in Zusammenhang mit einer Mutterschaft, Familienhilfe, Hauspalliativpflege, wesentliche Haarpflegeleistungen für Personen mit einem Gesundheitsproblem usw. Fußpflege durch Podologen und nicht aufschiebbare Fußpflege aus medizinischen Gründen, die durch andere Berufsgruppen als Podologen erbracht wird, dürfen weiterhin erbracht werden.

C. Im öffentlichen Raum

Wird eine erlaubte Dienstleistung im öffentlichen Raum erbracht, so müssen die Regeln in Bezug auf Zusammenkünfte und Social Distancing eingehalten werden. Der Dienstleistungserbringer kann daher seine Dienstleistungen höchstens drei weiteren Personen (älter als 12 Jahre) gleichzeitig anbieten, außer in den Ausnahmefällen, die für Jugendliche von 13 bis einschließlich 18 Jahren vorgesehen sind.

Zum Beispiel kann ein Privattrainer ein Outdoortraining mit drei Kunden durchführen, ein Fotograf kann ein Outdoor-Shooting mit drei Kunden organisieren.

5. Sind Prüfungszentren offen und Fahrstunden erlaubt?

Ja, die Prüfungszentren sind geöffnet und Fahrstunden sind wieder erlaubt, unter Einhaltung der im anwendbaren Protokoll vorgesehenen Modalitäten.

6. Darf meine Haushaltshilfe noch zu mir kommen? Darf ich noch als Haushaltshilfe arbeiten?

Ja, das ist erlaubt. Darüber hinaus dürfen Bügelstudios ihre Tätigkeit fortsetzen.

7. Ist es möglich, von der Regel, seine Einkäufe allein zu tätigen, abzuweichen, indem man einen Termin vereinbart?

Im Prinzip nein. In ganz besonderen Ausnahmefällen ist es möglich, von dieser Regel abzuweichen, z.B. beim Kauf von großen Waren, bei denen wegen der Auswirkungen auf den Haushalt oder die Wohnung eine eingehende Diskussion erforderlich ist. Dies kann nach vorheriger Terminvereinbarung in Unternehmen oder Vereinigungen geschehen, die ausschließlich auf Terminvereinbarung arbeiten und in denen zwei Personen anwesend sein können: ein zusätzliches Mitglied des Haushalts oder, bei einem Alleinstehenden, der enge Kontakt.

8. Dürfen Renovierungs- und Bauarbeiten bei Privatpersonen fortgesetzt werden?

Aktivitäten wie Renovierungsarbeiten, Malerarbeiten, Elektroarbeiten, Klempnerarbeiten und die Installation von Haushaltsgeräten sind in Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass aufgeführt und dürfen unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing bei Verbrauchern zu Hause fortgesetzt werden.

9. Dürfen Immobilienagenturen ihre Tätigkeit weiterhin ausüben?

Immobilienagenturen dürfen Privatpersonen unter Einhaltung der Regeln, die auch für Geschäfte gelten (vierzehn Mindestregeln), einzeln in ihren Büros empfangen. Bis zum 12. Februar einschließlich dürfen Personen, die eine Wohnung mieten oder kaufen möchten, diese Wohnung hingegen nur dann besichtigen, wenn zu diesem Zeitpunkt keine andere Person in der Wohnung anwesend ist. Immobilienmakler, Verkäufer, Mieter und aktuelle Bewohner dürfen daher während der Besichtigung nicht anwesend sein. Die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, wie zum Beispiel die Erstellung eines Ortsbefunds zu Beginn eines Mietvertrags, bleibt jedoch möglich.

Ab dem 13. Februar sind Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf oder der Vermietung von Immobilien stehen (z. B. die Besichtigung einer Immobilie, das Fotografieren, die Erstellung eines Gutachtens usw.) und die von Immobilienmaklern allein oder in Begleitung von Personen, die eine Wohnung mieten oder kaufen möchten, zu Hause erbracht werden, gemäß den geltenden Protokollen erlaubt.

10. Dürfen Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher ihre Tätigkeit weiterhin ausüben?

Diese Berufe sind in Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass aufgeführt. Sie dürfen sich also, unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing, mit Klienten treffen, wenn dies erforderlich ist (z. B. für die Unterzeichnung von Urkunden); diese Treffen dürfen auch zu Hause beim Klienten stattfinden. Alle Aufgaben, die aus der Entfernung ausgeführt werden können, müssen allerdings aus der Entfernung erledigt werden.

11. Dürfen zugelassene Vermittler, Konkursverwalter und gerichtliche Bevollmächtigte ihre Tätigkeit weiterhin ausüben?

Ja. Sie fallen in die Kategorie "Justizdienste und damit verbundene Berufe", die in Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass aufgeführt sind. Sie dürfen daher ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, auch in Häusern und Wohnungen.

12. Dürfen Sonnenstudios öffnen?

Ab dem 1. März dürfen Sonnenstudios **mit Personal und Sonnenbänke mit Personal** öffnen. **Sonnenstudios ohne Personal und Selbstbedienungssonnenbänke ohne Personal** müssen geschlossen bleiben.

UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE GEWERBETREIBENDEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2B)

Die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Gewerbetreibenden bleibt unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing und gemäß den geeigneten Präventionsmaßnahmen innerhalb des Unternehmens möglich.

WANDERGEWERBE

Die zuständigen Gemeindebehörden können Märkte unter bestimmten Bedingungen erlauben.

Kirmessen, Floh-, Trödel-, Jahr-, Weihnachts- und Wintermärkte bleiben verboten.

Auf allen von den Gemeindebehörden erlaubten Märkten müssen erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um alle Personen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen. Geeignete Präventionsmaßnahmen werden rechtzeitig ergriffen, wie im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" zur Eindämmung der

Ausbreitung von COVID-19, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird, empfohlen.

Jeder Markt muss auf jeden Fall folgende Bedingungen erfüllen:

- Die von der lokalen Behörde festgelegten Bedingungen werden eingehalten.
- Die Regeln des Social Distancing werden eingehalten.
- Die maximale Anzahl der auf dem Markt zugelassenen Besucher beträgt ein Besucher pro 1,5 laufenden Meter Marktstand.
- Händler und ihr Personal sind verpflichtet, sich Mund und Nase zu bedecken, ob mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff (oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, mit einem Gesichtsschutzschirm).
- Kunden sind verpflichtet, eine Maske zu tragen, wenn die Gemeindebehörden dies auferlegen und in allen Situationen, in denen es nicht möglich ist, die Regeln des Social Distancing einzuhalten.
- Die Gemeindebehörden müssen an den Ein- und Ausgängen der Märkte die Mittel zur Gewährleistung einer guten Handhygiene zur Verfügung stellen. Die Händler stellen den Kunden ebenfalls Gel für die Handhygiene zur Verfügung.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort ist verboten. Take-away bleibt erlaubt.
- Eine Organisation oder ein System wird eingerichtet, um die Zahl der auf dem Markt anwesenden Kunden zu kontrollieren.
- Auf dem Markt wird ein Verkehrsplan mit einer einzigen Zirkulationsrichtung und mit getrennten Ein- und Ausgängen eingerichtet. Die Gemeindebehörde kann bei außergewöhnlichen Umständen eine gerechtfertigte Ausnahme gewähren und eine Alternativlösung festlegen;
- Außerdem kaufen Kunden allein und während eines Zeitraums von höchstens 30 Minuten ein. Ein Erwachsener darf Minderjährige desselben Haushalts oder hilfebedürftige Personen begleiten.

Haustürgeschäfte und Hausierhandel gleich welcher Art sind verboten. Die Lieferung und Abstellung von vorher bestellten Waren am und im Haus ist erlaubt.

13. Dürfen Food Trucks Essen und Getränke anbieten?

Ja, es ist aber nur Take-away bis spätestens 22 Uhr erlaubt. Der Verzehr vor Ort ist nicht erlaubt. Der Verkauf alkoholischer Getränke ist zwischen 20 Uhr und 5 Uhr verboten.

Alle Arten des Abholens von Mahlzeiten zum Mitnehmen sind unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Regeln des Social Distancing möglich. Horeca-Betriebe müssen auch immer Maßnahmen zur Kontrolle der Menschenmengen und zur Handhabung der Warteschlangen vorsehen. **Die Mahlzeiten müssen so angeboten werden, dass sie vom Kunden mitgenommen und anderswo verzehrt werden können, z. B. zu Hause, im Hotelzimmer oder im Auto auf einem öffentlichen Parkplatz.**

Die Mahlzeiten dürfen nicht vor Ort verzehrt werden. Außerdem sind Initiativen, bei denen Orte eingerichtet werden, um Kunden zu empfangen und/oder zu bedienen, wie z. B. Chalets, Wohnwagen, Wohnmobile auf einem Parkplatz, eine Terrasse oder ein separater Ort, an dem diese Kunden ihre Mahlzeiten einnehmen können, verboten.

HORECA

Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie andere Gaststättenbetriebe und Schankstätten sind geschlossen, außer für den Verkauf von Gerichten und alkoholfreien Getränken zum Mitnehmen

und die Lieferung dieser Gerichte und Getränke bis spätestens 22 Uhr. Gerichte zum Mitnehmen dürfen zusammen mit alkoholischen Getränken bis 20 Uhr verkauft und/oder geliefert werden.

Alle Arten des Abholens von Mahlzeiten zum Mitnehmen sind unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Regeln des Social Distancing möglich. Horeca-Betriebe müssen auch immer Maßnahmen zur Kontrolle der Menschenmengen und zur Handhabung der Warteschlangen vorsehen. **Die Mahlzeiten müssen so angeboten werden, dass sie vom Kunden mitgenommen und anderswo verzehrt werden können, z. B. zu Hause, im Hotelzimmer oder im Auto auf einem öffentlichen Parkplatz.**

Die Mahlzeiten dürfen nicht vor Ort verzehrt werden. Außerdem sind Initiativen, bei denen Orte eingerichtet werden, um Kunden zu empfangen und/oder zu bedienen, wie z. B. Chalets, Wohnwagen, Wohnmobile auf einem Parkplatz, eine Terrasse oder ein separater Ort, an dem diese Kunden ihre Mahlzeiten einnehmen können, verboten.

Jedoch dürfen folgende Einrichtungen geöffnet bleiben:

- alle Arten von Unterkünften, einschließlich ihrer gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen, jedoch mit Ausnahme ihrer Restaurants, Schankstätten und anderen Gemeinschaftseinrichtungen,
- Großküchen und Essbereiche von Wohn-, Schul-, Lebens- und Arbeitsgemeinschaften. Dies umfasst insbesondere die Restaurants und Kantinen von Betrieben, Krankenhäusern, Gefängnissen, Schulen und Alten- und Pflegeheimen,
- Gemeinschaftseinrichtungen für Obdachlose,
- Imbissstätten und Schankstätten in den Transitbereichen der Flughäfen,
- sanitäre Anlagen in Autobahnraststätten.

Für die weiterhin erlaubten Tätigkeiten des Hotel- und Gaststättengewerbes müssen folgende Maßnahmen eingehalten werden:

- Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen ihnen gewährleistet ist, es sei denn, sie sind durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt.
- Höchstens 4 Personen pro Tisch sind erlaubt. Ein Haushalt darf sich einen Tisch teilen, unabhängig von der Größe dieses Haushalts.
- Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
- Jeder Gast muss an seinem Tisch sitzen bleiben.
- Mit Ausnahme von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich sind Personen in Betrieben des Gaststättengewerbes verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, außer wenn sie an ihrem eigenen Tisch sitzen. Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.
- Personal muss eine Maske tragen (ist dies aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden).
- Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt.
- Bei Ankunft werden zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung Kontaktinformationen - die auf eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse beschränkt sein können - eines Kunden pro Tisch registriert und unter Einhaltung des Schutzes der personenbezogenen Daten während 14 Kalendertagen aufbewahrt. Kunden, die sich weigern, ihre Kontaktinformationen zu hinterlassen, wird bei ihrer Ankunft der Zugang zur Einrichtung verweigert. Diese Kontaktinformationen dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden und sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden.

Darüber hinaus ist an öffentlich zugänglichen Orten die individuelle und kollektive Benutzung von Wasserpfeifen verboten.

14. Welche Leistungen sind für Gaststättenbetriebe und Schankstätten erlaubt?

Nur Lieferungen und der Verkauf von Gerichten zum Mitnehmen (wie z.B. Traiteurgerichte) sind erlaubt, und zwar bis 22 Uhr. Alkoholische Getränke dürfen nur zusammen mit einem Gericht zum Mitnehmen verkauft und/oder geliefert werden, und zwar bis 20 Uhr.

Alle Arten des Abholens von Mahlzeiten zum Mitnehmen sind unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Regeln des Social Distancing möglich. Horeca-Betriebe müssen auch immer Maßnahmen zur Kontrolle der Menschenmengen und zur Handhabung der Warteschlangen vorsehen. **Die Mahlzeiten müssen so angeboten werden, dass sie vom Kunden mitgenommen und anderswo verzehrt werden können, z. B. zu Hause, im Hotelzimmer oder im Auto auf einem öffentlichen Parkplatz.**

Die Mahlzeiten dürfen nicht vor Ort verzehrt werden. Außerdem sind Initiativen, bei denen Orte eingerichtet werden, um Kunden zu empfangen und/oder zu bedienen, wie z. B. Chalets, Wohnwagen, Wohnmobile auf einem Parkplatz, eine Terrasse oder ein separater Ort, an dem diese Kunden ihre Mahlzeiten einnehmen können, verboten.

TIERPFLEGE

Unternehmen oder Vereinigungen, die Tierpflege (tierärztliche Behandlung und Komfortpflege) und Tierunterbringungsdienste anbieten, dürfen ihre Tätigkeiten wiederaufnehmen. Dennoch gilt auch hier die weiter oben im Abschnitt "Dienstleistungen für Verbraucher" ausführlich dargelegte Logik. So ist beispielsweise die tierärztliche Behandlung in Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass aufgeführt. Dies bedeutet, dass Tierärzte ihre Aufgaben sowohl in ihrer Praxis als auch in der Wohnung des Tierbesitzers ausüben dürfen. Hundefriseure (Komfortpflege), die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, dürfen dagegen ihre Tätigkeiten in ihrem Salon, aber nicht in der Wohnung des Verbrauchers ausüben.

15. Dürfen Tiersalons öffnen?

Ja, diese Salons dürfen öffnen, sofern die vierzehn Mindestregeln, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen dem Dienstleistenden und dem Verbraucher, eingehalten werden. Hausdienst ist nicht erlaubt.

16. Dürfen Hundeschulen öffnen?

Ja, sie dürfen öffnen und ihre Dienste anbieten, müssen aber sicherstellen, dass es keinen physischen Kontakt zwischen dem Trainer und dem Hundebesitzer gibt und dass die vierzehn Mindestregeln eingehalten werden. Findet das Training im öffentlichen Raum statt, müssen die für Zusammenkünfte geltenden Regeln eingehalten werden (höchstens 4 Personen über 12 Jahre, einschließlich des Trainers). Da Hundeschulen nicht in Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass aufgeführt sind, ist Hundetraining in der Wohnung des Tierbesitzers nicht erlaubt.

Es ist hingegen erlaubt, dass mehrere Gruppen im Freien trainieren, sofern jede Gruppe aus einem Trainer und höchstens 3 Teilnehmern besteht. Um das Versammlungsverbot einhalten zu können, müssen die notwendigen Regeln des Social Distancing zwischen den verschiedenen Gruppen gewährleistet sein. Daher kann ein Trainer nicht mehrere Gruppen gleichzeitig trainieren.

17. Dürfen Tierheime geöffnet bleiben?

Tierheime sind jetzt für die Öffentlichkeit zugänglich, sofern die vierzehn Mindestregeln eingehalten werden. Freiwillige dürfen ebenfalls ihren Beitrag leisten.

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **FÖD Wirtschaft:**
 - Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte:
 - <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
 - <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-activites> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/coronavirus-toegelaten> (NL)
 - <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les-reduction-des-pertes/coronavirus-faq-concernant-les> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/informatie-voor-ondernemingen/economische-verliezen-beperken/coronavirus-faqs-over> (NL)
 - <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUJGTWpQ>
 - <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
 - Leitfaden für die Öffnung des Horeca-Sektors:
 - <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-sichere-wiederaufnahme-gastst%C3%A4ttengewerbes.pdf>
- **FASNK:**
<http://www.afsca.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Finanzen:**
https://finanzen.belgium.be/de/zoll_akzisen/corona-informationen-und-ma%C3%9fnahmen/faq-covid-19
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
 - Allgemeiner Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 bei der Arbeit:
 - <https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw. <https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)
- **LANDESAMT FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG:**
<https://www.lfa.be/de/buerger/laufbahnunterbrechung-zeitkredit-und-thematische-urlobe/faq#38918>

Flämische Region:

- <https://www.vlaio.be/nl/begeleiding-advies/moeilijkhedencoronavirus/specifieke-maatregelen-mbt-het-coronavirus-0>
<https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-ondernemen-en-werk>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://1819.brussels/blog/coronavirus-et-entreprises-les-faq-en-un-coup-doeil>

Wallonische Region:

- <https://www.1890.be/article/faq-coronavirus>

KONTAMINATION UND SCHUTZ

Die Hygienemaßnahmen werden im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Epidemie, neuer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Entdeckungen angepasst.

Neueste Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de>.

1. Was bedeutet "Maske oder Alternative aus Stoff"?

Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden.

Stoffaccessoires wie Bandanas, Schals, Schlauchtücher ("Buffs") usw. können nicht mehr als Alternative zur Maske gelten.

2. Welche Empfehlungen gelten in Bezug auf das Tragen einer Maske/von Handschuhen im öffentlichen Raum?

Mit Ausnahme der Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich ist jeder verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, wenn die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann. Letztere Verpflichtung gilt jedoch nicht:

- für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
- für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander,
- für Personen, die sich im Rahmen eines dauerhaften engen Kontakts treffen, untereinander,
- zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits.

Außerdem ist das Tragen einer Maske an bestimmten Orten unabhängig von der Anzahl Besucher Pflicht:

- in öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn ("pré-métro"), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
- für Begleitpersonen bei genehmigten Lagern, Animationen und Aktivitäten,
- in Einrichtungen und an Orten, wo Horeca-Tätigkeiten erlaubt sind, sowohl für Kunden als auch für das Personal, außer wenn sie essen, trinken oder am Tisch sitzen,
- in Geschäften und Einkaufszentren,
- in Geschäftsstraßen, auf Märkten und an belebten privaten oder öffentlichen Orten, die die zuständige lokale Behörde bestimmt und die durch entsprechenden Anschlag mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen diese Verpflichtung gilt, gekennzeichnet sind,
- in Konferenz- und Hörsälen,
- in Bibliotheken, Ludotheken und Mediatheken,
- in Museen,
- in Gebäuden zur Ausübung eines Kults und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,

- bei Fortbewegungen in öffentlichen und nicht-öffentlichen Teilen der Justizgebäude und bei jeder Fortbewegung in Sitzungssälen und in den anderen Fällen gemäß den vom Kammerpräsidenten vorgegeben Richtlinien.

Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ein ärztliches Attest bescheinigten Behinderung nicht in der Lage ist, eine Maske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten.

Es ist zu betonen, dass das Tragen einer Maske ein zusätzlicher Schutz ist, der in keiner Weise von der Befolgung der **sechs goldenen Regeln für das individuelle Verhalten** befreit:

1. Beachten Sie die Hygienemaßnahmen.
2. Üben Sie vorzugsweise Ihre Aktivitäten im Freien aus.
3. Nehmen Sie Rücksicht auf anfällige Personen.
4. Halten Sie Abstand (1,5 m).
5. Begrenzen Sie Ihre engen Kontakte.
6. Beachten Sie die Regeln für Zusammenkünfte.

Weitere Informationen über Masken aus Stoff erhalten Sie auf: <https://www.info-coronavirus.be/de/mundschutz/>.

Das Tragen von Handschuhen hingegen wird nicht empfohlen, weil dadurch ein falsches Sicherheitsgefühl entsteht. Sie waschen sich die Hände nicht mehr, während Sie immer noch Mund, Nase und Augen mit behandschuerter Hand berühren, was ebenfalls zu einer Ansteckung führen kann. Es ist besser, sich die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife zu waschen.

3. Gibt es für Gehörlose oder Schwerhörige spezielle Regeln zum Tragen der Maske?

Ja, in diesem Fall kann der Gesprächspartner einer gehörlosen oder schwerhörigen Person seine Maske zeitweilig abnehmen, damit die Person von den Lippen ablesen kann. Dies ist aber nur für die Dauer, die für das Gespräch unbedingt notwendig ist, und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes erlaubt.

4. Wer wird zurzeit getestet?

Detaillierte Informationen über das Testverfahren sind auf der Website von Sciensano verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de/covid-19-vorgehensweisen>.

5. Welche Regeln gelten für die Quarantäne?

Es ist notwendig, für Tests und die Laboranalyse klare Prioritäten festzulegen, die der Volksgesundheit am ehesten dienen und die Epidemie eindämmen können. Diese Prioritäten sind von der Interministeriellen Konferenz Volksgesundheit vom 15. Januar 2021 festgelegt worden.

Alle asymptomatischen Hochrisikokontakte werden seit dem 23. November 2020 mittels PCR getestet. Alle Aufenthalte von 48 Stunden oder mehr in einer roten Zone gelten als Hochrisikokontakte.

Für die Isolierung und Quarantäne gelten folgende Regeln:

1. Dauer der Isolierung für Personen mit positivem PCR-Test:

- Ab dem 29. Januar 2021 gilt: Für Patienten, die Symptome aufweisen und deren PCR-Test positiv ist, die Isolierung frühestens 10 Tage nach Auftreten der Symptome UND wenn sie seit mindestens 3 Tagen ohne Fieber sind UND wenn sich die Atemwegssymptome verbessert haben, aufgehoben.

- Ab dem 29. Januar 2021 gilt: Für Personen, die keine Symptome aufweisen, aber deren PCR-Test positiv ist, beginnt die 10-tägige Isolierung ab dem Datum der Probenahme.
- 2. Die Dauer der Quarantäne für Hochrisikokontakte** ist auf mindestens 10 Tage festgelegt. Diese Quarantänezeit beginnt zum Zeitpunkt des Hochrisikokontakts. Diese Quarantänezeit darf jedoch auf mindestens 7 Tage verkürzt werden, sofern ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests, der frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt durchgeführt worden ist, vorgelegt wird.
 - 3. Quarantänezeit für Personen, die aus einer roten Zone zurückkehren:** siehe Teil "International" dieser FAQ.

VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONS DATEN

6. Nutzt die Regierung meine persönlichen Telekommunikationsdaten für die Bekämpfung des Coronavirus?

Nein, die Regierung hat nur Zugang zu anonymen Daten. Auf der Grundlage dieser Daten führt sie Analysen durch, die zur Bekämpfung des Coronavirus beitragen. Die Regierung verarbeitet weder Adressen noch Telefonnummern oder Namen. Es wird gewährleistet, dass die Daten keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden können. In Bezug auf die verwendete Aggregation wird dem Bürger vollständige Anonymität zugesichert und wird seine Identität geschützt.

7. Zu welchen Zwecken werden die Telekommunikationsdaten verwendet?

Die Regierung verwendet anonymisierte und aggregierte Telekommunikationsdaten, um Entscheidungsprozesse im Rahmen der Bekämpfung der Epidemie zu unterstützen. Aus diesen Daten können zweckdienliche Feststellungen hervorgehen, wie beispielsweise: Hat die Mobilität der Belgier seit Ergreifung der Maßnahmen durch den Nationalen Sicherheitsrat abgenommen? In welchen geografischen Gebieten ist mehr Mobilität als in anderen zu verzeichnen?

8. Werden durch dieses Vorgehen alle meine Bewegungen überwacht?

Nein. Im Rahmen dieser Analysen werden keine neuen Daten erfasst. Die Daten verlassen die Geschäftsräume der Telekomanbieter nicht. Sie werden anonymisiert (das heißt, dass nicht ersichtlich ist, welche Einzelperson sich hinter welchem Datenpunkt befindet) und aggregiert (das heißt, dass keine Analyse des Verhaltens von Einzelpersonen erfolgt).

9. Werden meine Daten aufbewahrt oder wiederverwendet?

Nein, die im Rahmen dieses Projekts verwendeten Daten werden nur zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie verwendet. Nicht relevante Daten werden sofort und fortlaufend gelöscht. Am Ende der Gesundheitskrise werden alle Daten gelöscht, damit sie nie gestohlen oder gegen den Bürger verwendet werden können.

10. Warum ist es zweckdienlich, Telekommunikationsdaten im Rahmen einer Epidemie des Typs COVID-19 zu verwenden?

(Aggregierte und anonymisierte) Mobilfunkdaten sind im Rahmen der Bewältigung epidemiologischer Krisen bereits erfolgreich verwendet worden. Vergleichbare Technologien sind bereits bei der Ebola-Epidemie in Westafrika 2013-2015 eingesetzt worden.

Das COVID-19-Virus wird durch körperliche Nähe zwischen Personen übertragen. Somit kann die Verwendung von Bewegungsdaten der Bevölkerung den Gesundheitsbehörden entscheidende Informationen für die Bewältigung der Epidemie liefern.

11. Können diese Daten gegen mich verwendet werden?

Auf keinen Fall. Die verarbeiteten Daten sind völlig anonym und können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden. Die Analysen werden nur durchgeführt, um die politischen Entscheidungsträger und die Bevölkerung zu informieren. Die Daten werden in keinem Fall zu Strafverfolgungszwecken gegen Einzelpersonen verwendet.

12. Gibt es ähnliche Initiativen in anderen europäischen Ländern?

Ja, Behörden und Mobilfunkanbieter anderer europäischer Länder und die Europäische Kommission arbeiten an der Umsetzung ähnlicher Initiativen. Die belgische Regierung steht in Kontakt mit einigen von ihnen, um Fachwissen auszutauschen und nach Möglichkeit ebenfalls grenzüberschreitende Bewegungen messen zu können.

13. Steht dieses Vorgehen im Einklang mit den nationalen und europäischen Vorschriften im Bereich des Schutzes des Privatlebens?

Absolut. Anders als in anderen Regionen der Welt wird in Belgien besonders auf die genaue Einhaltung der Regeln in Bezug auf den Schutz des Privatlebens geachtet. Die Regierung handelt nach dem "Privacy-First"-Grundsatz. Sie achtet auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Datenschutzexperten und eine Ethik-Kommission werden in die Datenanalyse eingebunden. Das Vorgehen und die Arbeitsmethoden sind von der Datenschutzbehörde gebilligt worden.

14. Wer analysiert und verwendet diese Daten?

Die Regierung entscheidet, welche Analysen anhand der anonymisierten und aggregierten Daten vorgenommen werden und zu welchem Zweck sie verwendet werden, und zwar in enger Absprache mit der Datenschutzbehörde. Die Telekomanbieter übermitteln nur anonymisierte und aggregierte Daten an Sciensano, das der Regierung die angeforderten Analysen übermittelt.

15. Habe ich die Möglichkeit, meine Standortdaten im Rahmen des Projekts "Daten gegen Corona" nicht zur Verfügung zu stellen?

Nein, Ihre Standortdaten werden nicht individuell übermittelt. Die Regierung erhält nur eine Übersicht anonymisierter und aggregierter Daten. Sie können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden und sind vollständig anonym. Diese Datenübertragung entspricht der Stellungnahme der Datenschutzbehörde.

UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

16. Sind Besuche in Altenheimen oder Pflegeheimen oder -zentren erlaubt?

Besuchen Sie für die neuesten Besuchsmodalitäten die Website der zuständigen Behörden:

Wallonische Region: <https://www.wallonie.be/fr/maisons-de-repos>

Flandern: <https://www.zorg-en-gezondheid.be/corona-richtlijnen-voor-zorgprofessionals>

Region Brüssel-Hauptstadt: https://coronavirus.brussels/wp-content/uploads/2020/03/FAQ_Résidentiel_DEF-1.pdf

17. Dürfen lokale Aufnahmeinitiativen für Personen, die sich in einer dringenden, problematischen Wohnsituation befinden, ihre Tätigkeiten fortsetzen?

Personen, die sich aufgrund ungünstiger familiärer Umstände (Scheidung/Trennung, häusliche oder sexuelle Gewalt) oder aufgrund der Unbewohnbarkeit ihrer derzeitigen Wohnung in einer dringenden, problematischen Wohnsituation befinden, können sich an lokale Aufnahmeinitiativen wenden.

Wenn nötig können auch Ortsbesichtigungen stattfinden, sofern die allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden. Ortsbesichtigungen können nicht durchgeführt werden, wenn der aktuelle Bewohner mit der Ortsbesichtigung nicht einverstanden ist. Da der Sozialwohnungsmarkt als wesentliche Dienstleistung bei der Umsetzung der allgemeinen Sozialpolitik betrachtet wird, dürfen Ortsbesichtigungen durchgeführt werden, sofern die allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden.

18. Bleiben die Notrufzentralen für bedürftige Personen (Zentren zur Selbstmordprävention oder zur Prävention häuslicher Gewalt, ...) geöffnet?

Ja, sie bleiben geöffnet; Telefonisten müssen die Maßnahmen des Social Distancing einhalten.

Nachstehend finden Sie die wichtigen nützlichen Telefonnummern und Webseiten.

Für Niederländischsprachige:

Die wichtigsten Websites sind die Folgenden:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>

Nähere Informationen sind auf folgenden Websites verfügbar: www.tele-onthaal.be; www.awel.be; www.1712.be; www.caw.be; www.jac.be; www.zelfmoord1813.be; www.nupraatikerover.be; für elterliche Erschöpfung: 078 15 00 10.

Für Deutschsprachige:

1. Bei innerfamiliärer und ehelicher Gewalt, die Schutz und Begleitung erfordert:
 - Prisma ASBL (Frauzentrum): 087 554 077
 - Telefonhilfe: 108 – 24/7 (auch bei Selbstmordgedanken)
2. Bei Gesprächsbedarf: Telefonhilfe: 108
3. Bei Selbstmordgedanken, für psychotherapeutische Beratung, psychotherapeutische Überweisung, Entwicklungsförderung und Orientierung: BTZ (Beratungs- und Therapiezentrum)
Eupen: 087 140180
Sankt Vith: 080 650065

Für Französischsprachige:

| | | |
|---|--------------|---|
| Centre de prévention du suicide (Zentrum für Selbstmordvorbeugung) | 0800 32 123 | |
| Ecoute violences conjugales (Beratungsdienst für Opfer ehelicher Gewalt) | 0800 30 030 | Ecouteviolencesconjugales.be |
| Comportements violents (gewalttätiges Verhalten) | Praxis | Asblpraxis.be |
| Télé-Accueil (Telefonhilfe) | 107 | |
| SOS Parents (Unterstützung von Eltern) | 0471 414 333 | |
| Ecoute - Enfants (Unterstützung von Kindern) | 103 | |
| SOS Viol (bei Vergewaltigung) | 0800 98 100 | |
| SOS Enfants, FWB (Unterstützung von Kindern, Föderation Wallonie-Brüssel) | | https://www.one.be/public/1-3-ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/ |

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **Sciensano:**
<https://covid-19.sciensano.be/de>
- **Belgischer Berufsdachverband der Fachärzte (GBS-VBS):**
<http://www.vbs-gbs.org/index.php?id=1&L=0> (FR) bzw. <https://www.gbs-vbs.org/index.php?id=1&L=1> (NL)
- **FASNK:**
<http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
<https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw.
<https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

Flämische Gemeinschaft:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>
- www.tele-onthaal.be
- www.awel.be
- www.1712.be
- www.caw.be
- www.jac.be
- www.zelfmoord1813.be
- www.nupraatikerover.be

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <https://www.ecouteviolencesconjugales.be/>

- www.asblpraxis.be
- <https://www.one.be/public/1-3-ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/>
- <https://www.one.be/public/coronavirus/>

UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG

KINDERBETREUUNG

1. Bleiben Kinderkrippen und Tagesmütterdienste geöffnet?

Kinderbetreuungsstellen sind in der Anlage zum Ministeriellen Erlass aufgenommen und dürfen also geöffnet bleiben.

Informationen zu der Kinderbetreuung finden Sie auf den Websites der jeweiligen Gemeinschaft:

Föderation Wallonie-Brüssel: <https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-daces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>

Flandern:

<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

UNTERRICHTSWESEN

Das Hybridsystem mit höchstens 50 Prozent Kontaktunterricht ab der zweiten Stufe des Sekundarschulwesens und der Code Rot für das Hochschulwesen werden verlängert.

Informationen in Bezug auf die Organisation des Unterrichtswesens sind auf den Websites der zuständigen Behörden verfügbar:

Föderation Wallonie-Brüssel: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>

Flandern: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

2. Was tun mit Kindern von Eltern, die (wahrscheinlich) infiziert sind?

Sie finden die Regeln in Bezug auf die Quarantäne in der weiter oben erwähnten Frage "*Welche Regeln gelten für die Quarantäne?*" im Teil "Gesundheit".

3. Dürfen Schulen oder Dritte auch außerhalb der Schulzeit Initiativen zur Bekämpfung von Lernschwierigkeiten oder Schulabbruch ergreifen?

Schulen oder Dritte dürfen auch außerhalb der Schulzeit Initiativen zur Bekämpfung von Lernschwierigkeiten oder Schulabbruch gemäß den von den zuständigen Ministern für Unterricht festgelegten Protokollen ergreifen.

4. Dürfen schulische und außerschulische Aktivitäten des Pflichtunterrichts stattfinden?

Schulische und außerschulische Aktivitäten des Pflichtunterrichts können in den Kulturstätten, Sporthallen und Sportinfrastrukturen stattfinden, die gemäß dem Ministeriellen Erlass vom 28. Oktober 2020, so wie er am 29. Januar 2021 abgeändert worden ist, offen bleiben dürfen.

An diesen Orten dürfen nur Gruppen von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich gemäß den von den zuständigen Ministern für Unterricht festgelegten Protokollen empfangen werden.

5. Wie steht es mit dem Teilzeit-Kunstunterricht?

Teilzeit-Kunstunterricht darf gemäß den von den zuständigen Ministern für Unterricht der Gemeinschaften festgelegten Protokollen organisiert werden.

- In Flandern: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-deeltijds-kunstonderwijs>
- In der Föderation Wallonie-Brüssel: http://www.enseignement.be/index.php?page=26823&do_id=8075

6. Dürfen Ausbildungen außerhalb des Schulumfelds fortgesetzt werden?

Die erforderliche Ausbildung des Personals ist innerhalb der Arbeitsgemeinschaft erlaubt, wenn möglich im Fernunterricht und in jedem Fall unter Einhaltung der am Arbeitsplatz geltenden Gesundheitsvorschriften. So sind zum Beispiel interne Fahrausbildungen in öffentlichen Verkehrsgesellschaften erlaubt.

WEITERE ANGABEN

Zur Kinderbetreuung:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
<https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>
- **Flämische Gemeinschaft:**
<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

Zum Unterrichtswesen:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
 - Allgemein: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>
 - Hochschulunterricht: http://enseignement.be/index.php?page=26823&do_id=8060
 - Weiterbildungsunterricht: http://enseignement.be/index.php?page=26823&do_id=8061
- **Flämische Gemeinschaft:**
 - Allgemein:
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-voor-ouders>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-richtlijnen-voor-scholen-en-clbs>
 - Hochschulunterricht:
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-universiteiten>
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-hogescholen>
 - Erwachsenenbildung: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-volwassenenonderwijs>

- Teilzeit-Kunstunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronamaatregelen-voor-deeltijds-kunstonderwijs>
- Prüfungen Sekundarwesen: <https://examencommissiesecundaironderwijs.be/>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
 - www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

ÖFFENTLICHES LEBEN

Die derzeitige epidemiologische Situation lässt die Wiederaufnahme bestimmter Aktivitäten nicht zu, insbesondere in Einrichtungen im kulturellen, festlichen und sportlichen Bereich sowie im Freizeit- und Veranstaltungsbereich. Dennoch wurde beschlossen, die Wiedereröffnung von Feriendörfern und Campingplätzen (ab dem 8. Februar) sowie der Außenbereiche von Zoos und Tierparks (ab dem 13. Februar) zu erlauben.

Insbesondere sind folgende Einrichtungen beziehungsweise Teile von Einrichtungen für die Öffentlichkeit geschlossen:

- Kasinos, AutomatenSpielhallen und Wettbüros,
- Wellnesszentren, insbesondere einschließlich Saunas, Selbstbedienungssonnenbänke ohne Personal und Sonnenstudios ohne Personal, Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbäder,
- Diskotheken und Tanzlokale,
- Empfangs- und Festsäle,
- Vergnügungsparks,
- Innenspielplätze,
- Bowlinghallen,
- Kirmessen, Jahr-, Trödel-, Floh-, Weihnachts- und Wintermärkte,
- Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen,
- Kinos,
- Fitnesszentren
- Skipisten, Langlaufpisten und Skizentren.

Folgende Einrichtungen (beziehungsweise Teile von Einrichtungen) hingegen dürfen offen bleiben:

- Spielplätze im Freien,
- Museen,
- Außenanlagen von Naturparks, Tierparks und Zoos, einschließlich Eingang, Ausgang, Sanitäranlagen sowie Erste-Hilfe- und Rettungsräumlichkeiten,
- Schwimmbäder, mit Ausnahme der Erholungsbereiche und der subtropischen Schwimmbäder,
- Bibliotheken, Ludotheken und Mediatheken,
- Gebäude zur Ausübung eines Kults und Gebäude zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,
- Außenbereiche von Sportinfrastrukturen,
- überdachte Reitbahnen an Reitställen und Rennbahnen, jedoch nur zum Wohle des Tieres,
- Kulturstätten (andere als die oben erwähnten), jedoch nur für:
 - den Empfang von Gruppen von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich im Rahmen schulischer und außerschulischer Aktivitäten des Pflichtunterrichts,
 - Ferienanimationen und Aktivitäten, die für Kinder bis zum Alter von 18 Jahren einschließlich organisiert werden,
- Sporthallen und Sportinfrastrukturen (andere als die oben erwähnten), jedoch nur für:
 - den Empfang von Gruppen von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich im Rahmen schulischer und außerschulischer Aktivitäten des Pflichtunterrichts,
 - Aktivitäten, Animationen und Sportlager, die von den lokalen Behörden für Kinder bis zum Alter von 18 Jahren einschließlich organisiert oder genehmigt werden,
 - das Training von Profisportlern,
 - Wettkämpfe im Bereich des Profisports,
 - nicht sportliche Aktivitäten, insofern sie durch den Ministeriellen Erlass und die anwendbaren Protokolle erlaubt sind.

Für Infrastrukturen und Einrichtungen, die offen bleiben, sind die folgenden sieben Mindestnormen einzuhalten:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und auf deutlich sichtbare Weise über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Personalmitgliedern eine passende Schulung.
2. Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
3. Eine Maske, die Mund und Nase bedeckt, und anderes individuelles Schutzmaterial sind in der Einrichtung stets dringend empfohlen und werden verwendet, wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Aktivität nicht eingehalten werden können. An Orten, an denen das Bedecken von Mund und Nase durch den Ministeriellen Erlass vorgeschrieben wird, ist das Tragen einer Maske jedoch Pflicht.
4. Die Aktivität ist so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden.
5. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
6. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
7. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.

Um Feiern, Versammlungen und den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu begrenzen und dadurch die Zahl der Ansteckungen und die Übertragungsrate des Virus zu senken, ist es außerdem verboten, sich zwischen 0 Uhr und 5 Uhr morgens auf öffentlicher Straße und im öffentlichen Raum aufzuhalten, außer für unbedingt notwendige Ausgänge/Fahrten, die nicht aufgeschoben werden können, wie insbesondere:

- Zugang zu medizinischer Versorgung oder zu Sozial- oder Polizeidiensten,
- Unterstützung und Pflege von älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung und schutzbedürftigen Personen,
- Verlassen einer Situation häuslicher Gewalt,
- berufliche Fahrten, einschließlich Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz,
- im Rahmen der Jagd zur Kontrolle der Wildschweinbestände und -schäden,
- Fahren oder Abholen einer Person zum/am Flughafen.

Außer aus dringenden medizinischen Gründen ist der Grund für die Anwesenheit beziehungsweise die Fortbewegung auf öffentlicher Straße oder im öffentlichen Raum auf erstes Verlangen der Polizeidienste anzugeben.

SOZIALE KONTAKTE

Um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, ist es wichtig, bei allen sozialen Kontakten die sechs goldenen Regeln zu beachten. Darüber hinaus wird eine Reihe von Beschränkungen auferlegt:

- Es wird empfohlen, keine engen Kontakte zu mehr als einer Person außerhalb des eigenen Haushalts zu haben. Unter "engen Kontakten" versteht man Kontakte, die länger als 15 Minuten dauern, ohne dass die sechs goldenen Regeln wie Sicherheitsabstand und Tragen einer Maske eingehalten werden. Großeltern wird dringend davon abgeraten, engen Kontakt zu ihren Enkelkindern zu haben.
- Jeder Haushalt darf pro Zeitraum von sechs Wochen zuhause oder in einer Touristenunterkunft höchstens einen dauerhaften engen Kontakt pro Haushaltsmitglied einzeln empfangen.
- Alleinlebende dürfen zusätzlich zu diesem dauerhaften engen Kontakt zuhause oder in einer Touristenunterkunft eine zusätzliche Person zu einem anderen Zeitpunkt empfangen. Bei dieser zusätzlichen Person müssen die Regeln des Social Distancing eingehalten werden. Es wird empfohlen, diesen zusätzlichen Kontakt nicht zu oft zu wechseln. Der dauerhafte enge Kontakt hingegen ist "fest".

Sofern im Ministeriellen Erlass nicht anders vorgesehen, sind Zusammenkünfte auf 4 Personen (Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen) beschränkt. Mitglieder desselben Haushalts dürfen sich jedoch zusammen fortbewegen.

Der Sicherheitsabstand von 1,5 m und das Tragen einer Maske bleiben gültig, außer:

- für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
- für Personen, die sich im Rahmen von dauerhaften engen Kontakten treffen, untereinander,
- für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander,
- zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits.

1. Darf ich umziehen?

Umzüge sind unter Einhaltung der für Zusammenkünfte im Freien und private Zusammenkünfte zu Hause geltenden Regeln erlaubt. Darüber hinaus dürfen Umzugsunternehmen, die der Paritätischen Unterkommission 140.05 unterstehen, weiterhin Privatpersonen ihre Dienste physisch anbieten.

2. Darf der Bewohner einer Grenzregion seinen dauerhaften engen Kontakt auf der anderen Seite der Grenze besuchen?

Eine solche Fahrt kann als unbedingt notwendige Reise angesehen werden, allerdings müssen die Bedingungen von Punkt 3 im Teil "International" dieser FAQ beachtet werden.

VERKEHRSMITTEL

3. Werden Sondermaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsmitteln ergriffen?

Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel, mit Ausnahme von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, sind verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken. Dies gilt ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn ("pré-métro"), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen

Behörde organisiert wird. Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften ist nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt. Diese Ausnahme gilt auch und unter denselben Voraussetzungen für das Fahrpersonal organisierter gemeinschaftlicher Beförderungsmittel (z. B. Schulbusse).

Nähere Informationen über das Angebot der Verkehrsgesellschaften entnehmen Sie bitte ihren Websites.

4. Darf Personenbeförderung mit privaten Bussen und Reisebussen organisiert werden?

Ja, Busse und Reisebusse dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Vorbeugungsmaßnahmen durch Fahrgäste und Beförderungsunternehmen für die Personenbeförderung eingesetzt werden.

Fahrgäste, mit Ausnahme von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, müssen Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff bedecken und wenn möglich einen Abstand von 1,5 m einhalten. Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

5. Was ist mit Taxis (und anderen "On-Demand"-Beförderungsdiensten)?

Taxis dürfen weiter Kunden befördern unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt vom Fahrzeugtyp ab.

Personen, die unter einem Dach leben oder "enge Kontakte" haben, dürfen sich ein Taxi teilen. In diesem Fall ist die Regel des Mindestabstands nicht anwendbar. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske Pflicht.

6. Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Fahrgemeinschaften ergriffen? Wie viele Personen dürfen in ein Privatfahrzeug steigen?

Wie bei Taxis muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt vom Fahrzeugtyp ab. Für Personen, die unter demselben Dach wohnen oder "enge Kontakte" haben, gilt diese Regel des Mindestabstands nicht. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske Pflicht.

TOURISMUS

Nicht unbedingt notwendige Reisen zu rekreativen und touristischen Zwecken nach oder von Belgien aus sind verboten. Nur unbedingt notwendige Reisen nach oder von Belgien aus sind erlaubt. Die Einzelheiten zu dieser Maßnahme werden im Teil "International" dieser FAQ behandelt.

Alle Arten von Unterkünften (Feriendörfer und Campings, Hotels, Aparthotels, Ferienhäuser, B&Bs), einschließlich ihrer gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen, dürfen öffnen, mit Ausnahme ihrer Restaurants, Schankstätten und anderen Gemeinschaftseinrichtungen (Sporthalle usw.).

Unterkünfte, die geöffnet bleiben, dürfen ihren Gästen Zugang zum Schwimmbad gewähren (mit Ausnahme der Erholungs- und subtropischen Bereiche), sofern die Regeln des für Schwimmbäder geltenden Protokolls eingehalten werden.

In Bezug auf die Anzahl Gäste pro Wohneinheit gelten dieselben Regeln wie für Privatzusammenkünfte zu Hause. Das bedeutet, dass jeder Haushalt eine Wohneinheit untereinander oder mit höchstens einem dauerhaften engen Kontakt mieten darf.

SPORT

Sportinfrastrukturen und -einrichtungen:

Einrichtungen (beziehungsweise Teile von Einrichtungen) im sportlichen Bereich werden für die Öffentlichkeit geschlossen. Mit Ausnahme der Fitnesszentren dürfen Sporthallen, Schwimmbäder und Indoor-Sportinfrastrukturen jedoch offen bleiben für:

- den Empfang von Schulgruppen mit Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich im Rahmen schulischer und außerschulischer Aktivitäten des Pflichtunterrichts,
- Aktivitäten, Animationen und Sportlager, die von den lokalen Behörden für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich organisiert oder genehmigt werden, und zwar gemäß den nachstehend erläuterten Regeln,
- das Training von Profisportlern,
- Profisportwettkämpfe,
- nicht sportliche Aktivitäten, insofern sie durch den Ministeriellen Erlass und die anwendbaren Protokolle erlaubt sind.

Schwimmbäder (mit Ausnahme der Erholungsbereiche und der subtropischen Schwimmbäder) und Außenbereiche von Sportinfrastrukturen (z.B. ein Fußballfeld) sind dennoch für Kinder und Erwachsene zugänglich. Freiluftsportarten sind für Gruppen von nicht mehr als 4 Personen (einschließlich Trainer) erlaubt; die Regeln des Social Distancing müssen dabei eingehalten werden.

Zudem bleiben überdachte Reitbahnen an Reitställen und Rennbahnen offen, jedoch nur zum Wohle des Tieres.

Kantinen, Getränkestände, Restaurants und sonstige Schankstätten sind geschlossen.

Für Sportinfrastrukturen und -einrichtungen, die offen bleiben, müssen die folgenden Mindestnormen eingehalten werden:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und auf deutlich sichtbare Weise über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Personalmitgliedern eine passende Schulung.
2. Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
3. Eine Maske, die Mund und Nase bedeckt, und anderes individuelles Schutzmaterial sind in der Einrichtung stets dringend empfohlen und werden verwendet, wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Aktivität nicht eingehalten werden können. An Orten, an denen das Bedecken von Mund und Nase durch den Ministeriellen Erlass vorgeschrieben wird, ist das Tragen einer Maske jedoch Pflicht.
4. Die Aktivität ist so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden.
5. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
6. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.

7. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.

Ausübung einer sportlichen Aktivität und Sporttraining

Profisportler dürfen sowohl im Innenbereich als auch im Freien trainieren. Diese Trainings müssen ohne Publikum stattfinden.

Ab dem 1. Februar 2021 müssen Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren einschließlich, die sich zu Aktivitäten in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Club oder eine Vereinigung - ohne Übernachtung - zusammenfinden, in einer selben Gruppe zusammenbleiben und dürfen nicht mit Personen aus anderen Gruppen zusammenkommen. Nur ein einziges Mitglied des Haushalts der Teilnehmer darf Sporttrainings beiwohnen.

Die Stabilität der Gruppe muss gewährleistet sein, wechselnde Kontakte müssen vermieden werden. Daher sollte auch vermieden werden, dass Kinder und Jugendliche sowie ihre Betreuer an mehreren Gruppen und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen pro Woche teilnehmen. Es wird demnach dringend empfohlen, die Anzahl der Hobbys in der Gruppe auf ein Hobby pro Kind bzw. Jugendlichen zu beschränken.

Findet die Aktivität in einem organisierten Rahmen außerhalb der Karnevalsferien statt, gelten folgende Maßnahmen:

- Teilnehmerzahl: Höchstens 10 Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren einschließlich (Betreuer nicht inbegriffen) dürfen teilnehmen.
- Ort der Aktivität:
 - Für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren sollten diese Aktivitäten möglichst im Freien stattfinden; ist dies nicht möglich, müssen die Räumlichkeiten ausreichend belüftet werden.
 - Für Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren einschließlich müssen diese Aktivitäten im Freien organisiert werden.

Findet die Aktivität in einem organisierten Rahmen in den Karnevalsferien statt (13. bis 21. Februar 2021), gelten folgende Maßnahmen:

- Teilnehmerzahl:
 - Höchstens 25 Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich (Betreuer nicht inbegriffen) dürfen teilnehmen.
 - Bei Jugendlichen zwischen 13 und 18 Jahren einschließlich dürfen höchstens 10 Personen (Betreuer nicht inbegriffen) teilnehmen.
- Ort der Aktivität: Es gelten dieselben Regeln wie für den Zeitraum außerhalb der Karnevalsferien.

Betreuer halten die Regeln des Social Distancing so gut wie möglich ein, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen. Sie sind verpflichtet, eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen.

Trainings für Amateursportler ab 19 Jahren können stattfinden, aber nur im Freien oder in einem Schwimmbad. Sie dürfen die Außenbereiche von Sportinfrastrukturen nutzen (z. B. Fußball- oder Basketballfeld, ...). In diesem Fall gelten die allgemeine Regel für Zusammenkünfte (Gruppen von höchstens 4 Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht inbegriffen) und die

Einhaltung der Regeln des Social Distancing (Wahrung eines Abstands von mindestens 1,5 m zwischen den Teilnehmern, mit Ausnahme von Mitgliedern desselben Haushalts oder dauerhaften engen Kontakten). Ein eventueller Trainer/Coach zählt zu dieser Gruppe von 4 Personen.

Sportwettkämpfe

Wettkämpfe im Bereich des Profisports dürfen nur ohne Publikum stattfinden.

Wettkämpfe im Bereich des Amateursports sind unabhängig von der Altersklasse der Teilnehmer nicht erlaubt.

Wird ein Sportwettkampf auf öffentlicher Straße organisiert, ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden erforderlich. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) (www.covideventriskmodel.be) aus und fügt das erhaltene Zertifikat der Antragsakte für die Gemeindeverwaltung bei.

Kantinen und Getränkestände werden geschlossen.

8. Sind die Skateparks geöffnet?

Außenbereiche von Sportinfrastrukturen wie Skateparks dürfen offen bleiben. Das Versammlungsverbot muss eingehalten werden.

9. Darf ich Ski fahren?

Die Öffnung von Skipisten, Langlaufpisten und Skizentren ist untersagt.

10. Wie steht es mit Schwimmbädern?

Schwimmbäder (mit Ausnahme der Erholungsbereiche und der subtropischen Schwimmbäder) sind geöffnet; Zugangsmodalitäten und Organisation werden durch Protokolle der Gemeinschaften geregelt. Geöffnete touristische Unterkünfte dürfen ihren Gästen ebenfalls Zugang zum Schwimmbad gewähren (mit Ausnahme der Erholungsbereiche und der subtropischen Schwimmbäder), sofern die Regeln des für Schwimmbäder geltenden Protokolls eingehalten werden.

Für den Betrieb der Schwimmbäder und die Aktivitäten, die dort stattfinden, müssen folgende Mindestregeln eingehalten werden:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und auf deutlich sichtbare Weise über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Personalmitgliedern eine passende Schulung.
2. Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
3. Eine Maske, die Mund und Nase bedeckt, und anderes individuelles Schutzmaterial sind in der Einrichtung stets dringend empfohlen und werden verwendet, wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Aktivität nicht eingehalten werden können. An Orten, an denen das Bedecken von Mund und Nase durch den Ministeriellen Erlass vorgeschrieben wird, ist das Tragen einer Maske jedoch Pflicht.
4. Die Aktivität ist so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden.
5. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
6. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
7. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.

Die anderen allgemeinen Regeln, wie das Versammlungsverbot und die Regeln, die für Trainings gelten, finden ebenfalls Anwendung.

KULTUR UND FREIZEIT

Einrichtungen (oder Teile von Einrichtungen) im Kultur-, Fest- und Freizeitbereich sind für die Öffentlichkeit geschlossen. Geschlossene Einrichtungen sind beispielsweise Kasinos und Automaten Spielhallen, Wellnesszentren, Empfangs- und Festsäle, Vergnügungsparks, Innenspielplätze, Diskotheken und Tanzlokale, Bowlinghallen, Kirmessen, Kinos, Theater, Konzertsäle, ...

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch einige Ausnahmen. Folgende Einrichtungen dürfen daher offen bleiben:

- Spielplätze im Freien,
- Außenanlagen von Naturparks, Zoos und Tierparks, einschließlich Eingang, Ausgang, Sanitäranlagen sowie Erste-Hilfe- und Rettungsräumlichkeiten,
- Museen,
- Bibliotheken, Ludotheken und Mediatheken,
- Kulturstätten (andere als die oben erwähnten), jedoch nur für:
 - den Empfang von Gruppen von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich im Rahmen schulischer und außerschulischer Aktivitäten des Pflichtunterrichts,
 - Ferienanimationen und Aktivitäten, die für Kinder bis zum Alter von 18 Jahren einschließlich organisiert werden, und zwar gemäß den nachstehend erläuterten Regeln.

Für Infrastrukturen und Einrichtungen, die offen bleiben, sind die folgenden sieben Mindestnormen einzuhalten:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und auf deutlich sichtbare Weise über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Personalmitgliedern eine passende Schulung.
2. Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
3. Eine Maske, die Mund und Nase bedeckt, und anderes individuelles Schutzmaterial sind in der Einrichtung stets dringend empfohlen und werden verwendet, wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Aktivität nicht eingehalten werden können. An Orten, an denen das Bedecken von Nase und Mund durch den Ministeriellen Erlass vorgeschrieben wird, ist das Tragen einer Maske jedoch Pflicht.
4. Die Aktivität ist so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden.
5. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
6. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
7. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.

11. Darf ich mit meiner Amateur-Theatergruppe, meinem -Tanzensemble, meinem -Orchester, meinem -Chor, ... proben?

Die Aktivitäten im Rahmen schulischer und außerschulischer Aktivitäten des Pflichtunterrichts finden gemäß dem für sie geltenden Protokoll statt.

Ab dem 1. Februar 2021 sind nicht-professionelle Gruppenaktivitäten im kulturellen und künstlerischen Bereich in einem organisierten Rahmen - durch einen Verein oder eine Vereinigung - mit 10 Teilnehmern bis zum Alter von 18 Jahren einschließlich erlaubt. In den Karnevalsferien (13. bis 21. Februar) dürfen diese Aktivitäten für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich mit 25 Teilnehmern organisiert werden. Für Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren müssen die Aktivitäten im Freien organisiert werden. Kulturelle Aktivitäten werden gemäß den für sie geltenden Protokollen durchgeführt. Die im Rahmen solcher Aktivitäten versammelten Personen müssen in einer selben Gruppe zusammenbleiben und dürfen nicht mit Personen aus anderen Gruppen zusammenkommen.

Die Stabilität der Gruppe muss gewährleistet sein, wechselnde Kontakte müssen vermieden werden. Daher sollte auch vermieden werden, dass Kinder und Jugendliche sowie ihre Betreuer an mehreren Gruppen und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen pro Woche teilnehmen. Es wird demnach dringend empfohlen, die Anzahl der Hobbys in der Gruppe auf ein Hobby pro Kind bzw. Jugendlichen zu beschränken.

Proben in der Gruppe sind für Teilnehmer ab 19 Jahren unabhängig von der Anzahl Teilnehmer nicht erlaubt.

Darüber hinaus müssen die weiter oben dargelegten sieben Mindestnormen in Kultureinrichtungen eingehalten werden.

12. Dürfen professionelle Künstler (Musiker, Schauspieler, Komiker, ...) proben, aufnehmen, ...?

Homeoffice ist für alle Künstler obligatorisch, es sei denn, dies ist unmöglich. Für Tätigkeiten, bei denen Homeoffice nicht möglich ist, muss die Anwendung der Regeln des Social Distancing gewährleistet und eine Bescheinigung durch den Arbeitgeber vorgesehen werden.

13. Sind Kulturvorführungen mit Publikum möglich?

Nein, Kulturvorführungen mit Publikum sind nicht erlaubt.

14. Dürfen Generalversammlungen oder andere Zusammenkünfte von Vereinen oder Vereinigungen und Generalversammlungen von Miteigentümern abgehalten werden?

Diese Generalversammlungen mit physischer Anwesenheit sind nicht erlaubt. Sie müssen daher verschoben werden oder aus der Ferne (z. B. per Videokonferenz) stattfinden.

In Bezug auf Generalversammlungen von Miteigentümern kann bestätigt werden, dass eine evolutive Auslegung von Artikel 577-6 des Zivilgesetzbuches den Miteigentümern eine Fernteilnahme an der Generalversammlung erlaubt.

15. Darf die Jagd weitergehen?

Die Jagd darf weiterhin ausgeübt werden, jedoch nach den für Zusammenkünfte geltenden Regeln, d. h. mit höchstens 4 Personen und unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing.

Diese Aktivität unterliegt den Regeln der Ausgangssperre, so dass es nicht erlaubt ist, zwischen 0 Uhr und 5 Uhr morgens zu jagen. Davon ausgenommen ist jedoch die Jagd zur Kontrolle der Wildschweinbestände und -schäden.

VERANSTALTUNGEN

Mit Ausnahme der noch erlaubten Sportwettkämpfe (siehe Abschnitt "Sport" weiter oben) werden alle Veranstaltungen ausgesetzt.

16. Dürfen Konferenzen organisiert werden?

Hörsäle sind derzeit nicht geschlossen, aber da kulturelle Veranstaltungen mit Publikum momentan ausgesetzt sind, dürfen Hörsäle z. B. nicht für Debatten oder Treffen mit Publikum genutzt werden.

Hörsäle dürfen von Unternehmen, öffentlichen Diensten, ... genutzt werden, um rein berufliche Zusammenkünfte zu organisieren und wenn diese nicht aus der Ferne stattfinden können.

Zudem ist jeder verpflichtet, in Konferenzsälen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen.

17. In welchen Fällen ist das Covid Event Risk Model (CERM) zu verwenden?

Dieses Instrument muss verwendet werden, um über die Organisation von Aktivitäten zu entscheiden, die durch Artikel 15 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 erlaubt sind (z.B. Kundgebungen oder Wettkämpfe im Bereich des Profisports).

KUNDGEBUNGEN

Kundgebungen auf öffentlicher Straße sind mit einer Höchstanzahl von 100 Teilnehmern erlaubt. Kundgebungen sind immer genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind an die zuständige Gemeindebehörde zu richten. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) (www.covideventriskmodel.be) aus und fügt für die Gemeindeverwaltung der Antragsakte das erhaltene Zertifikat bei.

Solche Kundgebungen müssen statisch sein und an Orten abgehalten werden, wo der Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann. Das Tragen einer Maske ist in allen Situationen vorgeschrieben, in denen die Einhaltung und Gewährleistung der Regeln des Social Distancing unmöglich ist.

EMPFÄNGE UND BANKETTE

Empfänge und Bankette sind verboten, einschließlich Kaffeetafeln und Trauermahlzeiten nach der Bestattung.

JUGEND

Ab dem 1. Februar 2021 müssen Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren einschließlich, die sich zu Gruppenaktivitäten in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Club oder eine Vereinigung - ohne Übernachtung - zusammenfinden, in einer selben Gruppe zusammenbleiben und dürfen nicht mit Personen aus anderen Gruppen zusammenkommen.

Die Stabilität der Gruppe muss gewährleistet sein, wechselnde Kontakte müssen vermieden werden. Daher sollte auch vermieden werden, dass Kinder und Jugendliche sowie ihre Betreuer an mehreren Gruppen und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen pro Woche teilnehmen. Es wird demnach dringend empfohlen, die Anzahl der Hobbys in der Gruppe auf ein Hobby pro Kind bzw. Jugendlichen zu beschränken.

Findet die Aktivität in einem organisierten Rahmen außerhalb der Karnevalsferien statt, gelten folgende Maßnahmen:

- Teilnehmerzahl: Höchstens 10 Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren einschließlich (Betreuer nicht inbegriffen) dürfen teilnehmen.
- Ort der Aktivität:
 - Für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren sollten diese Aktivitäten möglichst im Freien stattfinden; ist dies nicht möglich, müssen die Räumlichkeiten ausreichend belüftet werden.
 - Für Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren einschließlich müssen diese Aktivitäten im Freien organisiert werden.

Findet die Aktivität in einem organisierten Rahmen in den Karnevalsferien statt (13. bis 21. Februar 2021), gelten folgende Maßnahmen:

- Teilnehmerzahl:
 - Höchstens 25 Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich (Betreuer nicht inbegriffen) dürfen teilnehmen.
 - Bei Jugendlichen zwischen 13 und 18 Jahren einschließlich dürfen höchstens 10 Personen (Betreuer nicht inbegriffen) teilnehmen.
- Ort der Aktivität: Es gelten dieselben Regeln wie für den Zeitraum außerhalb der Karnevalsferien.

Betreuer halten die Regeln des Social Distancing so gut wie möglich ein, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen. Sie sind verpflichtet, eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen.

Speziell für den Jugendsektor können die geltenden Protokolle über folgende Links eingesehen werden:

- Föderation Wallonie-Brüssel:
http://www.servicejeunesse.cfwb.be/index.php?id=sj_detail&tx_ttnews%5BbackPid%5D=375&tx_ttnews%5Btt_news%5D=9673&cHash=96299600b9c5e7c04daf30ae7c144509
- Flandern: <https://www.vlaanderen.be/cjm/nl/vragen-en-maatregelen-jeugd> (In Anwendung des Protokolls "Jugend" bestehen spezifischere Richtlinien, die über folgenden Link eingesehen werden können: <https://ambrassade.be/nl/jeugdwerk-regels>)
- Deutschsprachige Gemeinschaft:
http://www.ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/gesundheit/coronavirus/20210129_Rundschreiben_ausserschulische_Aktivitaeten.pdf

18. Dürfen Innenspielplätze öffnen?

Innenspielplätze sind geschlossen. Spielplätze im Freien bleiben jedoch offen.

19. Sind Ferienlager, -animationen und Aktivitäten und Aktivitäten auf Spielplätzen erlaubt?

Was Aktivitäten in einem organisierten Rahmen für Kinder und Jugendliche betrifft, die ab dem 1. Februar anwendbar sind, gelten die oben beschriebenen Regeln.

GEMEINDEDIENSTE, KULTE UND FEIERLICHKEITEN

Gebäude zur Ausübung eines Kults und Gebäude zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands bleiben geöffnet.

Höchstens 15 Personen (Kinder bis zum Alter von 12 Jahren, Standesbeamter und Diener des Kultes nicht einbegriffen) dürfen gleichzeitig folgenden Aktivitäten in den zu diesem Zweck bestimmten Gebäuden beiwohnen, unabhängig von der Anzahl der Räume innerhalb eines Gebäudes:

- zivilen Eheschließungen,
- Beerdigungen und Einäscherungen, ohne Möglichkeit einer Aufbahrung des Leichnams,
- kollektiver Ausübung des Kults und kollektiver Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
- individueller Ausübung des Kults und individueller Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
- individuellem oder kollektivem Besuch eines Gebäudes zur Ausübung eines Kults oder eines Gebäudes zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands.

Folgende Mindestregeln sind einzuhalten:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Teilnehmer und Personalmitglieder rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Personalmitgliedern eine passende Schulung.
2. Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet und pro 10 m² ist nur eine Person erlaubt.
3. Das Tragen einer Maske ist Pflicht und das Tragen sonstiger individueller Schutzausrüstung wird weiterhin dringend empfohlen.
4. Die Tätigkeit ist gegebenenfalls gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden und die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, insbesondere in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung oder der Gebäude warten.
5. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Teilnehmern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

6. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
7. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.
8. Der Körperkontakt zwischen Personen ist verboten, außer zwischen Mitgliedern desselben Haushalts.
9. Das Anfassen von Gegenständen durch mehrere Personen ist verboten.

20. Welche Regeln gelten für Beerdigungen und Einäscherungen?

Höchstens 15 Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich und der Diener des Kultes nicht einbegriffen, dürfen im Rahmen einer Bestattungszeremonie bei einer Beerdigung, einer Einäscherung oder auf dem Friedhof gleichzeitig anwesend sein - und ohne Möglichkeit einer Aufbahrung des Leichnams.

Folgende Mindestregeln sind einzuhalten:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Teilnehmer und Personalmitglieder rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Personalmitgliedern eine passende Schulung.
2. Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet und pro 10 m² ist nur eine Person erlaubt.
3. Das Tragen einer Maske ist Pflicht und das Tragen sonstiger individueller Schutzausrüstung wird weiterhin dringend empfohlen.
4. Die Tätigkeit ist gegebenenfalls gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden und die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, insbesondere in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung oder der Gebäude warten.
5. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Teilnehmern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
6. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
7. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.
8. Der Körperkontakt zwischen Personen ist verboten, außer zwischen Mitgliedern desselben Haushalts.
9. Das Anfassen von Gegenständen durch mehrere Personen ist verboten.

Kaffeetafeln oder Trauermahlzeiten im Anschluss an die Bestattung sind nicht erlaubt.

21. Darf eine Feierlichkeit an einem anderen Ort (zum Beispiel draußen) organisiert werden?

Nein, Zeremonien dürfen nur in Gebäuden stattfinden, die zu diesem Zweck bestimmt sind.

22. Welche Regeln gelten für individuelle Besuche an Kultstätten?

Kultstätten dürfen für individuelle Besuche geöffnet bleiben, jedoch dürfen in einem Gebäude gleichzeitig höchstens 15 Personen anwesend sein, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und Diener des Kultes nicht einbegriffen. Diese Höchstzahl ist unabhängig von der Anzahl der Räume innerhalb eines Gebäudes.

23. Dürfen Kultstätten für Besuche einer Ausstellung geöffnet werden?

Gebäude zur Ausübung eines Kults dürfen für den Besuch einer Ausstellung, die von einem anerkannten Museum oder einer anerkannten Kunsthalle präsentiert wird, geöffnet werden. In diesem Fall gelten die Regeln des sektoriellen Protokolls für Museen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Föderal:

FÖD Mobilität:

- https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/drones/vols_de_drones_covid19 (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten_covid19 (NL)

Flandern:

- <https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-mobiliteit>
- <https://www.natuurenbos.be/wildbeheer>
- <https://ovam.be/corona-impact#inzameling>
- <https://www.vlaanderen.be/musea-in-vlaanderen-en-brussel>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://mobilite-mobiliteit.brussels/fr>
- <https://www.arp-gan.be/fr/Recypark.html>

Wallonische Region:

- <http://mobilite.wallonie.be/news/mesures-de-lutte-contre-le-covid-19>
- <https://www.wallonie.be/fr/peche-et-chasse>
- <http://environnement.wallonie.be>

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <http://www.culture.be/>

Deutschsprachige Gemeinschaft:

- <https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-327/>
- http://www.ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/gesundheits/coronavirus/2021-02-01-Protokoll_Sport_DG.pdf

INTERNATIONAL

ALLGEMEINES

COVID-19 hat den internationalen Reiseverkehr schwer gestört. Als Reisender sollten Sie daher Folgendes berücksichtigen:

- [Sind Reisen erlaubt?](#)
- [Welche Maßnahmen \(Formulare, Quarantäne, Tests\) sind mit Reisen verbunden?](#)

SIND REISEN ERLAUBT?

Vorbemerkung:

1. Die Einwohner von Andorra, Monaco, San Marino und des Heiligen Stuhls werden im Folgenden als EU-Einwohner angesehen.
2. Im Folgenden umfasst der Begriff "Beförderer":
 - öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
 - öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
 - Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
 - öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

Reisen nach und von Belgien aus

Allgemeine Grundsätze

Nicht unbedingt notwendige Reisen ins Ausland sind für Personen mit Hauptwohntort in Belgien **verboten**. Nicht unbedingt notwendige Reisen nach Belgien sind für Personen mit Hauptwohntort im Ausland verboten.

Ab dem 1. Februar 2021 werden die Farbcodes, die Aufschluss geben über den epidemiologischen Status in Zusammenhang mit COVID-19, auf der Website "info-coronavirus.be" angegeben. Für Länder innerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums werden sie an die Farbcodes des *European Centre for Disease Prevention and Control* (ECDC) angeglichen. Drittländer werden als rote Zonen betrachtet, mit Ausnahme der Länder, die auf der Liste der Länder, für die die Reisebeschränkungen schrittweise aufgehoben werden, auf der Website "Re-open EU" stehen: <https://reopen.europa.eu/de/>.

In Belgien wird für die Ankunft von Reisenden in Belgien zwischen roten, orangen und grünen Zonen unterschieden. Je nachdem, aus welchem Land oder welcher Region Sie einreisen, gelten nach Ihrer Ankunft in Belgien verschiedene Maßnahmen.

- **Rote Zonen** sind Regionen oder Länder, in denen ein hohes Infektionsrisiko besteht.
- **Orange Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein mäßig hohes Infektionsrisiko besteht.
- **Grüne Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein niedriges Infektionsrisiko besteht.

Bei Ankunft aus einer orangen oder grünen Zone sind in Belgien keine Quarantänebedingungen vorgesehen.

Die Zonen und geltenden Maßnahmen finden Sie auf der Karte, die [hier](#) veröffentlicht ist. An die Farbe für Belgien sind aus belgischer Sicht keine spezifischen Maßnahmen gebunden.

Die Einreise ins Bestimmungsland hängt von den Bedingungen ab, die das Bestimmungsland auferlegt. Die Reisehinweise unterliegen häufigen Änderungen und von Reisen in ein bestimmtes Land kann jederzeit abgeraten werden. Es ist wichtig, die Reisehinweise pro Land auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten zum einen **vor der Abreise** einzusehen, um sich über die Lage und die im Bestimmungsland geltenden Maßnahmen zu informieren, und zum anderen während der Reise, um sich über eventuelle Anpassungen auf dem Laufenden zu halten.

Siehe: <https://diplomatie.belgium.be/de>

Kategorien unbedingt notwendiger Reisen

1. *Ich besitze die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums beziehungsweise ich habe dort meinen Hauptwohrtort oder ich habe meinen Hauptwohrtort in einem Drittland wie [hier](#) erwähnt. Darf ich nach oder von Belgien aus reisen?*

Sie dürfen nur für folgende Reisen, die als unbedingt notwendig gelten und für die eine ehrenwörtliche Erklärung (siehe unten) ausgefüllt werden muss, nach oder von Belgien aus reisen:

1. Reisen aus rein beruflichen Gründen, einschließlich Reisen von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt sind, von Berufsfachkräften des Kultursektors und von Journalisten in der Ausübung ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit,

2. Reisen von Diplomaten, Ministern, Staats- und Regierungschefs; Reisen des Personals internationaler Organisationen und Einrichtungen und der durch diese Organisationen und Einrichtungen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen und Einrichtungen erforderlich ist; Reisen des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und der durch diese Vertretungen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Vertretungen erforderlich ist; Reisen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Rahmen ihrer Funktionen,

3. Reisen aus zwingenden familiären Gründen, nämlich:

- Reisen, die durch eine Familienzusammenführung im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gerechtfertigt sind,
- Besuche bei einem Ehe- oder Lebenspartner, der nicht unter demselben Dach wohnt, sofern der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung plausibel nachgewiesen werden kann, und bei einem engen Kontakt,
- Reisen im Rahmen der Mittelternschaft,
- im Rahmen eines Begräbnisses beziehungsweise einer Einäscherung von Verwandten oder Verschwägerten ersten oder zweiten Grades oder von nahestehenden Personen, sofern der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung mit der betreffenden nahestehenden Person plausibel nachgewiesen werden kann,
- im Rahmen einer standesamtlichen oder religiösen Eheschließung von Verwandten oder Verschwägerten ersten und zweiten Grades,

4. Reisen aus humanitären Gründen, insbesondere:

- aus medizinischen Gründen oder zur Fortführung einer medizinischen Behandlung,

- Fahrten, um einer älteren, minderjährigen oder schutzbedürftigen Person oder einer Person mit Behinderung Beistand und Pflege zu leisten,
- Besuche im Rahmen der Palliativpflege,

5. Reisen aus Studiengründen, insbesondere Reisen von Schülern, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums eine Ausbildung absolvieren, und von Forschern mit einer Aufnahmevereinbarung,

6. Reisen von Einwohnern von Grenzgemeinden und unmittelbaren Nachbargemeinden in ein angrenzendes Land im Rahmen des täglichen Lebens für Aktivitäten, die auch im Land des Hauptwohnortes erlaubt sind und notwendig sind; Reisen von Einwohnern von Grenzgebieten in ein angrenzendes Land im Rahmen des täglichen Lebens für Aktivitäten, die auch im Land des Hauptwohnortes erlaubt sind und notwendig sind, sofern dies plausibel nachgewiesen werden kann,

7. Reisen für die Pflege von Tieren,

8. Reisen im Rahmen einer juristischen Verpflichtung, sofern unbedingt notwendig und nicht digital durchführbar,

9. Reisen für dringende Reparaturarbeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit eines Fahrzeugs,

10. Reisen im Rahmen eines Umzugs,

11. Durchreise.

In Ermangelung einer solchen ehrenwörtlichen Erklärung oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen kann die Einreise ins Staatsgebiet verweigert werden.

2. *Ich besitze nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums und ich habe meinen Hauptwohnort in einem Drittland, das nicht [hier](#) erwähnt ist. Darf ich nach Belgien reisen?*

Sie dürfen nur für folgende Reisen, die als unbedingt notwendig gelten, nach Belgien reisen und müssen eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder ein offizielles Dokument (siehe unten) mitführen:

1. berufsbedingte Reisen von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,
2. berufsbedingte Reisen von Grenzgängern,
3. berufsbedingte Reisen von Saisonarbeitern im Landwirtschafts- und Gartenbausektor,
4. berufsbedingte Reisen des Transportpersonals,
5. Reisen von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und Einrichtungen und der durch internationale Organisationen und Einrichtungen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen und Einrichtungen erforderlich ist, berufsbedingte Reisen des Militärpersonals, der Ordnungskräfte, des Zollpersonals, der Nachrichtendienste, der Magistrate, des humanitären Personals und des Personals des Zivilschutzes, in der Ausübung ihrer Funktion,
6. Durchreisen außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union,

7. Reisen aus zwingenden familiären Gründen, nämlich:

- Reisen, die durch eine Familienzusammenführung im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gerechtfertigt sind,
- Besuche bei einem Ehe- oder Lebenspartner, der nicht unter demselben Dach wohnt, sofern der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung plausibel nachgewiesen werden kann,
- Reisen im Rahmen der Mittelternschaft (einschließlich Behandlungen im Rahmen der medizinisch assistierten Fortpflanzung),
- Reisen im Rahmen eines Begräbnisses beziehungsweise einer Einäscherung von Verwandten ersten oder zweiten Grades,
- Reisen im Rahmen einer standesamtlichen oder religiösen Eheschließung von Verwandten ersten und zweiten Grades,

8. berufsbedingte Reisen von Seeleuten,

9. Reisen aus humanitären Gründen (einschließlich Reisen aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortführung einer dringenden medizinischen Behandlung und um älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung oder schutzbedürftigen Personen beizustehen),

10. Reisen aus Studiengründen, einschließlich Reisen von Schülern, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums eine Ausbildung absolvieren, und von Forschern mit einer Aufnahmevereinbarung,

11. Reisen von hochqualifizierten Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und nicht aufgeschoben werden kann, einschließlich Reisen von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt sind, von Berufsfachkräften des Kultursektors, sofern sie über eine kombinierte Erlaubnis verfügen, und von Journalisten, in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit,

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, einschließlich Au-Pair-Jugendlichen, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (Arbeitserlaubnis oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Selbständiger auszuüben, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (gültige Berufskarte oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind).

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Bescheinigung und wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise auch nicht aus den offiziellen Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt, kann die Einreise gegebenenfalls verweigert werden.

Die **spezifischen Bedingungen** von Punkt 2 weiter oben kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Belgien hinzu. Es ist unter anderem wichtig, die **Visaverfahren** stets einzuhalten, die für bestimmte Reisende gelten. Visumpflichtige Reisende, die nach Belgien einreisen möchten, sollten beachten, dass die COVID-19-Pandemie an bestimmten Orten und/oder zu bestimmten Zeitpunkten Auswirkungen auf das Visumantragsverfahren haben kann. Außerdem dürfen Reisende nur nach Belgien oder in die EU einreisen, sofern sie die **geltenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften**, in denen die Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen

ins Staatsgebiet festgelegt sind, einhalten. Diese Vorschriften sind unabhängig von den Einschränkungen oder spezifischen Maßnahmen, die vorübergehend im Rahmen der COVID-19-Krise aus Gründen der Volksgesundheit gelten.

Für Staatsangehörigkeiten, **die nicht der Visumpflicht unterliegen**, gelten folgende Regeln: Die Person muss eine **Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise** mitführen. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Reise festgestellt wird. Eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise ist nicht erforderlich, wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise aus den Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt. Beispiele: Seeleute (Seemannsbuch), Beförderer (Frachtbrief), Transitpassagiere (Flugticket), Diplomaten (Diplomatenpass). Für weitere Informationen über dieses Verfahren, siehe: <https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Pages/Les-voyages-vers-la-Belgique.aspx> (FR) bzw. <https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/NL/Pages/home.aspx> (NL).

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die Passagiere vor dem Einsteigen im Besitz dieses Dokuments sind. Fehlt das Dokument, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob der Reisende im Besitz dieses Dokuments ist.

3. Darf ich reisen, um meine(n) Partner(in) zu besuchen?

Der Besuch bei einem Partner, der nicht unter demselben Dach wohnt, gilt als unbedingt notwendige Fahrt.

Für Reisende, die ihren Hauptwohrtort in einem Drittland haben, das nicht in [dieser](#) Liste aufgeführt ist, und die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen, gelten folgende Bedingungen: Der Partner muss volljährig (18 Jahre und älter) und ledig sein. Der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung muss zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums (Staatsangehörigkeiten, die der Visumpflicht unterliegen) bzw. der Beantragung der Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise (Staatsangehörigkeiten, die nicht der Visumpflicht unterliegen) nachgewiesen werden. Die Beziehung muss zum Zeitpunkt der Reise noch bestehen.

Der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung muss wie folgt nachgewiesen werden:

- Entweder erbringen die Partner den Nachweis über 6 Monate faktischer/gesetzlicher Lebensgemeinschaft in Belgien oder in einem anderen Land.
- Oder die Partner weisen nach, dass seit mindestens 1 Jahr eine affektive Beziehung geführt wird und sie sich seit Beginn dieser Beziehung mindestens 2 Mal für eine Gesamtdauer von mindestens 20 Tagen getroffen haben. Wenn ein Treffen aufgrund von COVID-19-Maßnahmen verschoben werden musste, kann der Nachweis der geplanten Reise als zweiter Besuch angesehen werden.
- Oder die Partner weisen nach, dass sie ein gemeinsames Kind haben.

Der Partner im Ausland muss bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ein Visum oder (wenn er nicht der Visumpflicht unterliegt) eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise beantragen. Die Vertretung stellt diese Visa bzw. Bescheinigungen aus, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Fahrt/Reise festgestellt wird und, im Fall eines Visumantrags, alle Voraussetzungen für die Einreise in den Schengen-Raum erfüllt sind. Der Reisende muss nachweisen können, dass diese Bedingungen erfüllt sind, wenn er an den Außengrenzen des Schengen-Raums vorstellig wird.

WELCHE MASSNAHMEN SIND MIT UNBEDINGT NOTWENDIGEN REISEN VERBUNDEN?

1. Wann benötige ich zum Reisen eine ehrenwörtliche Erklärung?

Eine ehrenwörtliche Erklärung ist Pflicht für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums besitzen beziehungsweise die dort ihren Hauptwohntort haben, und für Personen, ihren Hauptwohntort in einem Drittland haben wie [hier](#) erwähnt.

Für solche Reisen ist der Reisende verpflichtet, außer im Fall höherer Gewalt, vor der Reise die elektronische Fassung oder Papierfassung der ehrenwörtlichen Erklärung, deren Musterformular zu finden ist auf der Website www.info-coronavirus.be, auszufüllen, zu unterschreiben und während der gesamten Reise mitzuführen.

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die Reisenden vor dem Einsteigen eine ehrenwörtliche Erklärung ausgefüllt haben. Fehlt diese Erklärung, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob die ehrenwörtliche Erklärung ausgefüllt ist.

In Ermangelung einer solchen ehrenwörtlichen Erklärung oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen kann die Einreise ins Staatsgebiet verweigert werden.

Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister (einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind) sind gesetzlich verpflichtet, Transportdokumente mitzuführen, die bereits die in der ehrenwörtlichen Erklärung geforderten Angaben enthalten. Sie sind daher von dieser ehrenwörtlichen Erklärung befreit.

Reist ein Beförderer im Rahmen einer unbedingt notwendigen Reise (Laden und Entladen von Waren) mit seiner Familie (Ehepartner und/oder Kinder) ins Ausland, muss er neben den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten, die für eine unbedingt notwendige Reise ins Ausland erforderlich sind (das Business Travel Abroad-Formular), für alle Mitglieder seiner Familie, die mit ihm reisen (und nicht zur Besatzung gehören), eine ehrenwörtliche Erklärung ausfüllen.

Was tun, wenn das Bestimmungsland die Einreise nur auf Vorlage eines negativen Tests zulässt?

- Sie können sich testen lassen. Labore bzw. Testzentren dürfen die Analyse des Tests verweigern, damit sie den obligatorischen Tests Vorrang einräumen können. Die Kosten für diese Tests (auf freiwilliger Basis) werden nicht erstattet.
- Sie können sich am Flughafen Brüssel testen lassen, müssen sich dafür aber vorher auf der Website <https://www.brusselsairport.be/fr/passengers/the-impact-of-the-coronavirus/covid-19-test-centre-at-brussels-airport> einschreiben, indem Sie auf "Registrieren Sie sich hier für einen Test ohne Überweisung" klicken.

2. Wann muss ich ein negatives Testergebnis mitführen, um nach Belgien reisen zu dürfen?

Personen, die ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, **müssen**, wenn sie aus einer roten Zone einreisen, ab dem Alter von 6 Jahren ein **negatives Testergebnis** auf der Grundlage eines Tests vorlegen, der frühestens 72 Stunden vor der Abreise nach Belgien durchgeführt wurde.

- **Ausnahmen:**
 - Reisende, die nicht mit einem Beförderer nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens

48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein negatives Testergebnis vorlegen.

- Reisende, die nur auf dem Luftweg durchreisen und ausschließlich in der Transitzone bleiben, müssen ebenfalls kein negatives Testergebnis vorweisen. Diese Personen müssen im Besitz eines bestätigten Tickets für ihren Anschlussflug sein. Wenn für den Endbestimmungsort ein negatives Testergebnis erforderlich ist, müssen Reisende bereits vor ihrer Ankunft in Belgien über ein solches Testergebnis verfügen. Es ist nicht möglich, dies in Belgien nachzuholen, weil die Einreisebedingungen nicht erfüllt wurden.

Bei organisierter Reise ist der Beförderer verpflichtet zu überprüfen, dass diese Personen vor dem Einsteigen ein negatives Testergebnis vorweisen. Fehlt dieses negative Testergebnis, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

Was die Ausnahmeregelung für die Durchbeförderung auf dem Luftweg betrifft, müssen die Luftfahrtgesellschaften kontrollieren, ob Reisende über bestätigte Flugtickets verfügen, um sofort weiterreisen zu können, ohne den Kontrollbereich des Flughafens zu verlassen, und ob sie ein negatives Testergebnis vorweisen können, wenn dies für den Endbestimmungsort erforderlich ist. Erfüllt ein Reisender diese Bedingungen nicht, bleibt er in der Verantwortlichkeit der Fluggesellschaft, die seine Rückkehr ins Abreiseland veranlassen muss.

Die Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit **nicht** von der Verpflichtung zur Ausfüllung des PLF und den möglichen Folgen, d. h. Quarantäne und obligatorischer Test am siebten Tag nach der Ankunft in Belgien.

Es gibt keine Ausnahme, wenn sie in ihrem Herkunftsland nicht getestet werden können, falls sie asymptomatisch sind.

Achtung:

Das Formular über das negative Testergebnis muss auf Papier oder in elektronischer Form unmittelbar zur Einsichtnahme verfügbar sein.

Das Formular muss in Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch erstellt werden.

Das dem Beförderer oder Bediensteten vom Reisenden vorgelegte Formular muss folgenden Bedingungen entsprechen:

- Das Testergebnis muss **negativ** sein.
- Das Datum der Probeentnahme muss deutlich angegeben sein: Das Formular ist ab diesem Datum 72 Stunden lang gültig.
- Nur **PCR-Tests für SARS CoV-2** mit PCR-Zulassung werden angenommen.
- Die Analyse muss in einem offiziellen Labor in dem Land, aus dem der Reisende kommt, durchgeführt und von einem Arzt oder Pharmabiologen (mit dem LIKIV gleichwertig) zertifiziert worden sein.

Das Testergebnis muss vor Verlassen des Abreiselandes vom Beförderer überprüft werden: Liegt der Testnachweis nicht vor, darf der Passagier nicht befördert werden.

Für Personen, die mit eigenen Beförderungsmitteln nach Belgien einreisen, können an den Grenzen Stichprobenkontrollen durchgeführt werden.

Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein negatives Testergebnis vorweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Funktion nach Belgien reisen:

- Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
- Seeleute,
- "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
- Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
- Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
- Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft nach Belgien reisen.

3. Wann und wie muss ich ein Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) ausfüllen?

ALLE Reisenden nach Belgien, egal mit welchem Transportmittel sie einreisen, müssen frühestens 48 Stunden vor ihrer Ankunft in Belgien das Passagier-Lokalisierungsformular ausfüllen.

- Ausnahme: Reisende, die nicht mit einem Beförderer nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen.

Für jeden Reisenden, der 16 Jahre und älter ist, ist ein getrenntes Formular auszufüllen. Die Einzelheiten zu Kindern unter 16 Jahren sind in das Formular eines begleitenden Erwachsenen einzutragen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen reisen. Reisen Kinder unter 16 Jahren allein, müssen sie ebenfalls ein Formular ausfüllen.

Das Passagier-Lokalisierungsformular ist vollständig und ehrlich auszufüllen. Nicht ausgefüllte Formulare können zu einer strafrechtlichen Verfolgung, einer Verweigerung der Beförderung durch den Beförderer und einer Verweigerung der Einreise führen.

Das PLF sollte vorzugsweise elektronisch ausgefüllt werden. Das Formular finden Sie auf: <https://travel.info-coronavirus.be/>

- Nach Absenden des elektronischen Formulars erhält der Reisende per E-Mail eine **Bestätigung mit einem QR-Code**. Gegebenenfalls muss der Reisende sie dem Beförderer bei der Abfahrt und bei Grenzkontrollen bei der Ankunft vorzeigen.
- Das elektronische Formular enthält auch einen Fragebogen hinsichtlich einer Selbsteinschätzung des Kontaminationsrisikos, der obligatorisch auszufüllen ist. Auf der Grundlage dieses Fragebogens wird eine SMS mit den zu befolgenden Maßnahmen gesendet. Weitere Erläuterungen zum Testverfahren finden Sie nachstehend unter "Test".

Ist es dem Reisenden nicht möglich, das elektronische Passagier-Lokalisierungsformular (e-PLF) zu nutzen, muss er einen **Ausdruck** des PLF ausfüllen und unterschreiben. Das Formular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Documents/BELGIUM_PassengerLocatorForm.PDF.

Der Reisende muss dieses Formular vor seiner Ankunft in Belgien herunterladen, ausfüllen und unterschreiben. Bei Kontrollen muss den Kontrollbehörden das Original stets vorgelegt werden können.

- Reisende aus einem Land des Schengen-Raums müssen dem Beförderer das PLF beim Einsteigen vorzeigen und aushändigen.
- Reisende aus einem Land außerhalb des Schengen-Raums müssen das PLF bei Grenzkontrollen bei der Ankunft aushändigen.
- Reisende, die keinen Beförderer in Anspruch nehmen, müssen das PLF innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Ankunft in Belgien selbst übermitteln. Dies kann entweder per E-Mail an folgende Adresse: PLFBelgium@health.fgov.be oder durch Übertragen der Angaben in die elektronische Fassung des PLF erfolgen.

Wenn sich die in das Formular eingetragenen Angaben in den 14 Tagen nach der Ankunft auf dem Staatsgebiet ändern, müssen Sie dies mitteilen, indem Sie die vollständigen und aktualisierten Informationen über ein neues e-PLF auf <https://travel.info-coronavirus.be/> übermitteln. Wenn Sie die Papierfassung verwenden, müssen Sie die geänderte Fassung an folgende Adresse übermitteln: PLFBelgium@health.fgov.be.

In Ermangelung eines solchen Formulars oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen kann die Einreise ins Staatsgebiet verweigert werden.

4. Worum handelt es sich bei dem BTA-Formular und wer darf es nutzen?

Im Rahmen des Konzertierungsausschusses vom 30. Dezember 2020 wurde beschlossen, ab dem 4. Januar 2021 bei den Werten des Selbsteinschätzungsinstruments zu unterscheiden zwischen Auslandsreisen:

- von mindestens 48 Stunden aus beruflichen Gründen, die vom belgischen Arbeitgeber, vom belgischen Auftraggeber oder von einer internationalen Organisation oder Einrichtung oder von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung mit Sitz auf belgischem Staatsgebiet bescheinigt wurden, in oder aus einer roten Zone,
- von mindestens 48 Stunden aus nicht beruflichen Gründen in oder aus einer roten Zone.

Das BTA-Formular ist auf folgender Website verfügbar: <https://bta.belgium.be/de>.

Bei Geschäftsreisen (von Ansässigen und Nichtansässigen) wird ein angepasster Wert angewendet, auf dessen Grundlage entschieden wird, ob eine Quarantäne eingehalten werden muss oder nicht.

Das System für Geschäftsreisen beruht auf drei Elementen:

- Das Formular für Geschäftsreisen ins Ausland (BTA-Formular) muss vom belgischen Arbeitgeber, vom belgischen Auftraggeber, vom Beamten einer internationalen Organisation oder Einrichtung oder von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung mit Sitz auf belgischem Staatsgebiet vor der Abreise des betreffenden Reisenden online ausgefüllt werden.
- Das ausgefüllte BTA-Formular generiert eine Bescheinigungsnummer, die in das angepasste Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) eingegeben werden muss, um die Rubrik „Geschäftsreisen“ zu aktivieren. Ohne diese Nummer kann eine Reise nicht als Geschäftsreise eingestuft werden.

- Der Reisende füllt das Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) bei seiner Rückkehr nach Belgien aus. Das PLF umfasst einen Fragebogen zur Selbsteinschätzung, der es der Regierung ermöglichen soll, eine Risikoanalyse durchzuführen. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob eine Quarantäne auferlegt wird oder nicht.

Im Hinblick auf Reisen in unser Land kann das BTA-Formular nicht von nicht in Belgien ansässigen Personen zum Zweck einer zeitweiligen oder dauerhaften Beschäftigung in unserem Land verwendet werden (auch nicht in Schlüsselsektoren oder kritischen Funktionen). Das BTA-Formular kann wohl aber für begrenzte Geschäftskontakte von höchstens 5 Tagen im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt oder Dossier verwendet werden.

Bei Auslandsreisen von in Belgien ansässigen Personen muss es sich um unvermeidbare Reisen für Dossiers oder Projekte handeln, die ein Eingreifen vor Ort erfordern. In diesem Fall gibt es kein Zeitlimit.

Für offizielle Reisen: Es muss sich um die diplomatische und konsularische Gemeinschaft, Beamte internationaler Organisationen und Einrichtungen in Belgien oder offizielle Besucher (Minister, Staatschefs usw.) handeln.

Das BTA-Formular muss vom belgischen Arbeitgeber, vom belgischen Auftraggeber oder von einer internationalen Organisation oder Einrichtung oder von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung mit Sitz auf belgischem Staatsgebiet ausgefüllt werden, in deren Auftrag der Reisende vorübergehend beschäftigt ist/einen offiziellen Auftrag erfüllt oder einen offiziellen Besuch tätigt. Es kann auch von Beamten, die einer internationalen Organisation oder Einrichtungen angehören, offiziellen Besuchern, Reisenden der diplomatischen und konsularischen Gemeinschaft ausgefüllt werden. Dieser Antragsteller ist für die korrekte Anwendung des Systems verantwortlich.

Wenn Personen aus geschäftlichen Gründen reisen, aber nicht über eine gültige Bescheinigungsnummer gemäß dem weiter oben beschriebenen Verfahren verfügen, können sie die Rubrik "Geschäftsreisen" des PLF nicht aktivieren und fallen daher unter die Bestimmungen für nicht-geschäftliche Reisen mit obligatorischer Quarantäne.

Diese Sonderregelung für berufliche Gründe betrifft nicht die obligatorischen Tests, denen sich Ansässige und Nichtansässige, die aus einer roten Zone kommen, gemäß der derzeit geltenden Regelung unterziehen müssen.

5. Welche Reisenden müssen sich in Quarantäne begeben?

Reisende (Einwohner und Nichteinwohner), die aus roten Zonen zurückkehren, sich länger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben und sich länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, gelten als "Hochrisikokontakte", was bedeutet, dass sie sich **in Quarantäne begeben müssen**.

Nur in wenigen Fällen sind strikte Ausnahmen vorgesehen worden:

(1) Für Personen, die kritische Funktionen in wesentlichen Sektoren ausüben, kann die Arbeit am Arbeitsplatz erlaubt werden; eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Selbständigen ist erforderlich (gemäß Beschluss der Interministeriellen Konferenz Volksgesundheit vom 2. Dezember 2020).

(2) Studenten dürfen ihre Quarantäne ausnahmsweise unterbrechen, um eine Prüfung abzulegen (nur zum Ablegen der Prüfung).

Die beim Ausfüllen des Selbsteinschätzungsinstruments vom Arbeitgeber bescheinigten Geschäftsreisen werden für die Bewertung des Passagier-Lokalisierungsformulars berücksichtigt.

Kinder unter 6 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten.

Für Personen, die als "Hochrisikokontakte" gelten, **beginnt die Quarantänezeit** am Tag der Abreise aus der roten Zone, sofern dies auf dem PLF eindeutig und objektiv erkennbar ist. Ansonsten beginnt die Quarantäne, sobald der Reisende nach einem Aufenthalt in einer roten Zone in Belgien eintrifft, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des behandelnden Arztes bzw. anderslautender Dekrete der föderierten Teilgebiete.

Dies bedeutet für Bürger, die aus einer roten Zone im Ausland zurückkehren, mindestens 10 Tage obligatorische Quarantäne, gefolgt von 4 Tagen erhöhter Wachsamkeit.

Reisende, die nach einem Aufenthalt von mehr als 48 Stunden aus dem Vereinigten Königreich, aus Südafrika und aus Südamerika zurückkehren, müssen sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

- Die Spezifikation der für jede Region/Gemeinschaft geltenden Regeln finden Sie hier:
 - Wallonie: <http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2020/07/16/2020042369/moniteur#top>
 - Flandern: <http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/api2.pl?lg=fr&pd=2020-07-13&numac=2020010414#top>
 - Brüssel-Hauptstadt: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2007071968&table_name=loi
 - Deutschsprachige Gemeinschaft: http://www.ejustice.just.fgov.be/mopdf/2020/08/10_1.pdf#Page94

Wenn Sie sich in Quarantäne begeben müssen, **kann die Quarantäne für eine notwendige Aktivität zeitweilig aufgehoben werden**, wenn diese Aktivität nicht aufgeschoben werden kann.

- Beispiel: Ein ausländischer Student kann die zweiwöchige Quarantäne vor Beginn seines Studiums einhalten; eine Person, die sich zu einer Bestattung begibt, darf daran teilnehmen, muss sich aber für den Rest ihres Aufenthalts in Quarantäne begeben.
- Während dieser Aktivität sind die Regeln des Social Distancing und die anderen Schutzmaßnahmen strikt einzuhalten.
- Für alles, was nicht mit dem Grund der notwendigen Aktivität bzw. der unbedingt notwendigen Fahrten/Ausgänge zusammenhängt, ist daher die Quarantäne einzuhalten.

Bei Kurzaufenthalten (weniger als 48 Stunden) in Belgien oder im Ausland muss das entsprechende Kästchen auf dem Passagier-Lokalisierungsformular angekreuzt werden und wird keine SMS gesendet. Eine Quarantäne ist in diesem Fall keine Pflicht.

6. Was ist unter "Quarantäne" zu verstehen?

Quarantäne bedeutet, im Haus (einschließlich Garten oder Terrasse) zu bleiben, und zwar an einem einzigen Ort, der vorab anhand des Passagier-Lokalisierungsformulars anzugeben ist. Dies kann eine Privatadresse (bei Verwandten oder Freunden) oder ein anderer Aufenthaltsort, z.B. ein Hotel, sein. Wenn die betreffende Person krank wird, gelten alle Mitbewohner als enge Kontakte.

Während dieses Zeitraums müssen Kontakte zu anderen Menschen, einschließlich denjenigen im selben Haus, vollständig vermieden werden (stets einen Abstand von 1,5 m wahren).

- Handtücher, Bettzeug und Geschirr bzw. Trinkgefäße dürfen nicht mit den anderen im Haushalt lebenden Personen geteilt werden und wenn möglich muss die Person eine getrennte Toilette und ein getrenntes Badezimmer benutzen.
- Von einer Quarantäne in einem Umfeld mit Personen, die Gefahr laufen, eine schwere Form von COVID-19 zu entwickeln (z. B. Personen älter als 65 Jahre, Personen mit schweren Vorerkrankungen wie Herz-, Lungen- oder Nierenleiden, Personen mit verminderter Immunität), wird abgeraten.
- Besuche von Außenstehenden sind nicht erlaubt.
- Es ist verboten, zu arbeiten und zur Schule zu gehen, außer in den nachstehend erwähnten Ausnahmefällen. Homeoffice ist jedoch möglich.
- Für Fahrten (nach der Ankunft in Belgien) sollte die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vermieden werden.
- Der Gesundheitszustand muss streng überwacht werden. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten, ist der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Wenn Symptome auftreten, müssen Sie sich in Selbstisolation begeben und Ihren behandelnden Arzt kontaktieren.
- Während des gesamten Zeitraums der Quarantäne müssen Sie erreichbar bleiben und mit den Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten.
- **Nur** für folgende notwendige Aktivitäten **ist das Verlassen des Quarantäneortes erlaubt**, und zwar unter der Bedingung, dass besonders auf Hygiene und auf den Abstand zu anderen Menschen geachtet wird und dass eine Maske (ggf. aus Stoff) getragen wird:
 - dringende medizinische Behandlung,
 - Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel und Medikamente, aber nur, wenn niemand anders sich darum kümmern kann, und ausnahmsweise,
 - Regelung dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten.

Unterschied zwischen Quarantäne und Isolierung:

Wenn Sie sich **isolieren** sollen, so gilt dies für einen Zeitraum von **mindestens 10 Tagen**. Dies bedeutet, dass Sie krank sind oder positiv getestet worden sind.

Die Isolierung wird aufgehoben, wenn folgende 3 Bedingungen erfüllt sind:

- frühestens 10 Tage nach Auftreten der Symptome;
- mindestens 3 Tage ohne Fieber;
- eine Verbesserung der Atemwegssymptome.
- Zusätzliche Maßnahmen, die im Fall einer Isolierung zu ergreifen sind:
 - Tragen Sie zu Hause eine Maske, um Ihre Mitbewohner zu schützen.
 - Bleiben Sie so viel wie möglich in einem getrennten, gut belüfteten Raum, damit sich das Virus zu Hause nicht ausbreiten kann.
 - Bitten Sie andere Menschen um Hilfe für Ihre Einkäufe.
 - Sie können sich selbst an das Callcenter für Kontaktuntersuchung wenden, sollten damit aber nicht warten.

Personen, die Symptome aufweisen, müssen sich während 10 Tagen isolieren.

7. Welche Reisenden müssen sich testen lassen?

Einwohner, die aus einer roten Zone zurückkehren, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen sich an Tag 1 und an Tag 7 der Quarantäne testen lassen. Nichteinwohner, die aus

einer roten Zone kommen, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen sich an Tag 7 der Quarantäne testen lassen.

- Ausnahme: Reisende, die nicht mit einem Beförderer nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen und sich also nicht testen lassen.

Nach ihrer Rückkehr erhalten die Reisenden eine SMS, mit der sie sich in einem Testzentrum anmelden können, wo die Probe für den PCR-Test entnommen wird. Dazu können in Belgien ansässige Personen mit einer gültigen Nationalregisternummer oder einer gültigen Bis-Nummer über das Portal www.meinegesundheit.be einen Termin vereinbaren.

- Fällt der Test positiv aus, wird der Hochrisikokontakt ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde, für mindestens 10 Tage isoliert.
- Fällt der Test eines Einwohners an Tag 1 negativ aus, erhält er an Tag 5 eine neue Einladung per SMS für einen neuen Test an Tag 7. Er muss trotz des negativen Tests am ersten Tag in Quarantäne bleiben.
- Wenn der Test an Tag 7 negativ ist, kann der Hochrisikokontakt aus der Quarantäne entlassen werden, aber es ist wichtig, nach dem letzten Hochrisikokontakt insgesamt 14 Tage lang besonders wachsam zu bleiben (unter Berücksichtigung der für das Pflegepersonal geltenden Ausnahmen).

Kinder unter 6 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten.

Wenn kein Test durchgeführt wurde (z. B. bei einem Kind unter 6 Jahren) oder das Testergebnis nicht rechtzeitig vorliegt, endet die Quarantäne asymptomatischer Hochrisikokontakte nach 10 Tagen ab dem Tag des letzten Hochrisikokontakts. Auf diese Quarantäne folgt ein 4-tägiger Zeitraum der erhöhten Wachsamkeit.

Reisende, die nach einem Aufenthalt von mehr als 48 Stunden aus dem Vereinigten Königreich, aus Südafrika und aus Südamerika zurückkehren, müssen sich an Tag 1 und an Tag 7 der Quarantäne testen lassen.

Mögliche begrenzte Ausnahmen von Tests und Quarantäne bei Ankunft in Belgien

Auch wenn es unter bestimmten Umständen möglich ist, von der Quarantäne oder den Tests befreit zu werden, sollte das Ziel immer sein, die allgemeinen Regeln für Tests und Quarantäne so weit wie möglich einzuhalten.

a. In einer begrenzten Anzahl von Fällen gibt es Ausnahmen von der Quarantäne. Bedeutet dies auch, dass die Testpflicht hier nicht gilt (Tag 1 und 7)?

Eine Ausnahme von der Quarantäne bedeutet nicht eine Ausnahme von den Tests. Das heißt, diese Personen müssen an Tag 1 und an Tag 7 getestet werden,

b.(1) Richtlinien für Grenzgänger, die nach einem Arbeitstag / einer Arbeitswoche:

- aus dem Ausland nach Belgien zurückkehren,
- von Belgien ins Ausland zurückkehren.

b.(2) Müssen Schleppdienste, die mehr als 48 Stunden im Ausland arbeiten und dann für eine Woche nach Hause zurückkehren, jedes Mal, wenn sie nach Belgien kommen, eine Quarantäne einhalten?

b.(3) Welche Regeln gelten derzeit für belgische Grenzgänger, die sich von Montag bis Freitag (d.h. > 48 Stunden) strukturell in einem an Belgien angrenzenden Land aufhalten?

Die in diesen Fragen (b.(1), b.(2) und b.(3)) beschriebenen Personen müssen sich nicht in Quarantäne begeben und sich nicht testen lassen.

Sie müssen jedoch sowohl in Belgien als auch in den Nachbarländern die Maßnahmen beachten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten stärker sensibilisiert werden, damit beim Auftreten von Symptomen rechtzeitig getestet wird, worauf sich der/die Betreffende in Isolation begeben muss, bis das Ergebnis vorliegt.

Richtlinien für Gesundheitsfachkräfte, Forscher im Bereich der Gesundheit und Fachkräfte in der Altenpflege?

Die derzeitige Regelung ist anzuwenden (keine zusätzlichen Ausnahmen).

Gesundheitsfachkräfte können nur dann eine Ausnahme von der Quarantäne erhalten, wenn ihre Abwesenheit zu Kontinuitätsproblemen führt.

d. Richtlinien für landwirtschaftliche Saisonarbeiter und entsandte Arbeitnehmer

Die derzeitige Regelung ist anzuwenden (keine zusätzlichen Ausnahmen).

Ihnen kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn sie eine kritische Funktion in einem Schlüsselsektor ausüben.

e. Richtlinien für Verkehrspersonal, einschließlich Besatzung/Piloten/Lademeister/... von Flugzeugen, Schiffen (See- und Binnenschifffahrt), Zügen, Lastkraftwagen, Bussen usw.

Die in dieser Frage beschriebenen Personen müssen sich nicht in Quarantäne begeben und sich nicht testen lassen.

Sie müssen jedoch sowohl in Belgien als auch in den Nachbarländern die geltenden Maßnahmen beachten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten stärker sensibilisiert werden, damit beim Auftreten von Symptomen rechtzeitig getestet wird, worauf sich der/die Betreffende in Isolation begeben muss, bis die Ergebnisse vorliegen.

f. Richtlinien für Staats- und Regierungschefs, diplomatisches und konsularisches Personal, Personal internationaler Organisationen und Einrichtungen und durch diese Vertretungen, internationalen Organisationen und Einrichtungen eingeladene Personen, deren physische Präsenz erforderlich ist, sowie für berufsbedingte Fahrten und Reisen des Militärpersonals, des Personals des Zivilschutzes und der humanitären Helfer?

Die derzeitige Regelung ist anzuwenden (keine zusätzlichen Ausnahmen).

Ihnen kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn es sich um eine Dienstreise handelt oder wenn sie eine kritische Funktion ausüben.

https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_FAQ_travel_FR.pdf bzw.

https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_FAQ_travel_NL.pdf

https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/nach_belgien_kommen

g. Richtlinien für Fahrten und Reisen von hochqualifizierten Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und nicht aufgeschoben werden kann, einschließlich Fahrten und Reisen von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt sind, und von Berufsfachkräften des Kultursektors und Journalisten in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit?

Die derzeitige Regelung ist anzuwenden (keine zusätzlichen Ausnahmen).

Ihnen kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn es sich um eine Dienstreise handelt oder wenn sie eine kritische Funktion ausüben.

https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_FAQ_travel_FR.pdf bzw.

https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_FAQ_travel_NL.pdf

https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/nach_belgien_kommen

h. Familie: Richtlinien für Personen, die aus zwingenden familiären Gründen reisen, d.h. für:

(1) Reisen, die durch Familienzusammenführung gerechtfertigt sind,

(2) Reisen im Rahmen der Mittelternschaft (z.B. geteiltes grenzüberschreitendes Sorgerecht im wöchentlichen Wechsel, Behandlung im Rahmen der medizinisch assistierten Fortpflanzung usw.),

(3) Fahrten im Rahmen von Beerdigungen oder Einäscherungen.

Die derzeitige Regelung ist anzuwenden (keine zusätzlichen Ausnahmen), außer in Fragen der Mittelternschaft.

h.(2) Personen, die im Rahmen der Mittelternschaft reisen (z.B. ins Ausland), müssen sich nicht in Quarantäne begeben und brauchen sich nicht testen zu lassen.

Sie müssen jedoch sowohl in Belgien als auch in den Nachbarländern die geltenden Maßnahmen beachten. Sie sollten besonders sensibilisiert werden, damit sie sich im Fall von Symptomen rechtzeitig testen lassen und sich hierauf in Isolation begeben, bis die Ergebnisse vorliegen.

i. Richtlinien im Rahmen des Unterrichtswesens:

- Ausländische Schüler im Internat: Schüler, die während der Woche in Belgien im Internat sind und am Wochenende nach Hause zurückkehren (Niederlande, Frankreich, Deutschland, ...)

- Kinder der Schiffer

- Grenzverkehr: Schüler, Lehrgangsteilnehmer und Studenten, die im Ausland wohnen, aber den Unterricht in Belgien besuchen und deshalb pendeln

Die in dieser Frage beschriebenen Personen müssen sich nicht in Quarantäne begeben und sich nicht testen lassen.

Sie müssen jedoch sowohl in Belgien als auch in den Nachbarländern die geltenden Maßnahmen beachten. Sie sollten besonders sensibilisiert werden, damit sie sich im Fall von Symptomen rechtzeitig testen lassen und sich hierauf in Isolation begeben, bis die Ergebnisse vorliegen.

Dieser Hinweis betrifft regelmäßige Reisen. Ausnahmsweise reisenden Studenten, z.B. ausländischen Studenten und in unserem Land lebenden Studenten, wird empfohlen, rechtzeitig zurückzukehren, damit die Quarantänezeit vor Beginn der Prüfungen zu Ende ist. Ist dies nicht möglich, gilt das "Ablegen von Prüfungen" als zulässige unbedingt notwendige Fahrt / als zulässiger unbedingt notwendiger Ausgang, sofern der Zeitraum davor und danach in Quarantäne verbracht wird.

j. Mobilität

a. Güter- und Personenbeförderung: Gibt es einen obligatorischen Test für ausländische Beförderer, PLF/Quarantäne bei Aufenthalt von mehr als 48 Stunden?

b. Anwendung der Quarantänevorschriften durch Binnenschiffer?

12a. Die in dieser Frage beschriebenen Personen müssen sich nicht in Quarantäne begeben und sich nicht testen lassen.

Sie müssen jedoch sowohl in Belgien als auch in den Nachbarländern die geltenden Maßnahmen beachten. Sie sollten stärker sensibilisiert werden, damit sie sich im Fall von Symptomen rechtzeitig testen lassen und sich hierauf in Isolation begeben, bis das Ergebnis vorliegt.

Die Beibehaltung der 48-Stunden-Regel ist für einen reibungslosen Güter- und Personenverkehr in und aus dem belgischen Staatsgebiet unerlässlich. Ist ein PLF erforderlich (z.B. weil der Transport auf dem Luft-, See- oder Binnenschiffsweg erfolgt), muss eine Ausnahme von der Quarantäne für Beförderer (auf der Grundlage des PLF) möglich bleiben. Es handelt sich um "Geschäftsreisen".

12b. Binnenschiffer können die Quarantänezeit auf ihrem Schiff verbringen und während ihrer Quarantäne weiterfahren, wenn sie sich in der gleichen Situation befinden wie die gesamte Besatzung (z.B. die Familie).

Auf der Grundlage der Argumentation der "kritischen Funktionen" im Verkehrssektor, die als wesentlich angesehen werden, können sie ihr Schiff auch einmal entladen, wenn es sich um verderbliche oder unverzichtbare Produkte handelt - unter Einhaltung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen. Eine Wiederbefrachtung ist nicht erlaubt.

k. Sport

Die Auswirkungen der derzeitigen Quarantäneregelungen, mit Ausnahme von Geschäftsreisen, bieten für viele Spitzensportler keine Lösung, da sie aufgrund der Art ihrer sportlichen Aktivität zu hohe Werte im PLF erreichen (aufgrund von Mannschaftsreisen oder wegen Kontakten mit Gegnern), was bedeutet, dass sie sich ohnehin in Quarantäne begeben müssen. Dies führt zu Problemen, sowohl für belgische Athleten, die zu Wettkämpfen ins Ausland reisen, als auch für ausländische Athleten, die zu Wettkämpfen nach Belgien kommen (insbesondere zum Cyclocross-Weltcup Ende Januar).

Profisportler sind in Belgien für ihre sportlichen Aktivitäten von der Quarantäne befreit, unabhängig vom Wert, den sie in ihrem PLF erreichen. Die Aktivitäten, für die sie die Quarantäne verlassen dürfen, müssen sehr strikt organisiert sein: Training nach den strengen Regeln des Hochleistungssports, Wettkampf gemäß den verschiedenen Protokollen, die von den Gemeinschaften und/oder internationalen Verbänden auferlegt werden.

l. Kultur: Welche Richtlinien gelten für internationale Künstler?

Die derzeitige Regelung ist anzuwenden (keine zusätzlichen Ausnahmen).

m. Humanitäre Reisen

Richtlinien für Personen, die aus humanitären Gründen reisen; dies umfasst Reisen aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortsetzung einer dringenden medizinischen Behandlung sowie um älteren Menschen, Minderjährigen, schutzbedürftigen Personen oder Personen mit Behinderung beizustehen

Die derzeitige Regelung ist anzuwenden (keine zusätzlichen Ausnahmen).

Wenn Sie sich in Quarantäne begeben müssen, kann diese Quarantäne zeitweilig aufgehoben werden, um eine notwendige Aktivität, sofern sie nicht aufgeschoben werden kann, durchzuführen. Hierunter fällt selbstverständlich auch die dringende Unterstützung bzw. dringende medizinische Hilfe.

8. Was ist mit Personen, die entgegen den Reisehinweisen reisen? Was ist mit der Reiseversicherung, wenn diese Personen auf ihrer Reise erkranken?

In den allgemeinen Vertragsbedingungen einer spezifischen Reiseversicherungspolice sind die Fälle festgelegt, in denen die Reiseversicherung greift. Folglich geht aus den allgemeinen Vertragsbedingungen hervor, ob medizinische Unkosten und/oder Rückholkosten gedeckt sind, wenn der Betreffende die Reise trotz Reisewarnung antritt und vor Ort erkrankt. Die meisten Reiseversicherungsanbieter bieten in diesem Fall keinerlei Deckung. Bei Krankenhausversicherungen sind die Bedingungen, unter denen der Anbieter der Krankenhausversicherung für Kosten im Ausland aufkommt, ebenfalls in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Info Coronavirus

- <https://www.info-coronavirus.be/de/>

FÖD Auswärtige Angelegenheiten

- <https://diplomatie.belgium.be/de>

FÖD Mobilität

- https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/wegverkeer/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL)

Weitere Informationen über die Anwendung Coronalert finden Sie unter: <https://coronalert.be/de/faq-de/>.